

ZH_OBERGERICHT SB240002 vom 10. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240002

FR: ZH_OBERGERICHT SB240002 du 10 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240002 del 10 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteilen des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom 28. September 2023 wurden die Beschuldigten D._____ und E._____ im Rahmen getrennt geführter, jedoch gemeinsam verhandelter Verfahren jeweils im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositives schuldig gesprochen und mit Freiheitsstrafen und Geldstrafen belegt, wobei beim Beschuldigten D._____ vom Widerruf einer bedingten Vorstrafe abgesehen wurde. Vom Vorwurf der Schändung im Sinne von Art. 191 StGB wurden beide Beschuldigte freigesprochen, jedoch wurde beiden ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b und d Ziff. 2 StGB auferlegt. Von der Anordnung einer Landesverweisung für den Beschuldigten E._____ wurde abgesehen. Ferner wurde über die im Vorverfahren verfüigten Sicherstellungen befunden sowie über die von der Privatklägerin A._____ (nachfolgend: Privatklägerin 1) sowie die von ihren Eltern B._____ und C._____ geltend gemachten Genugtuungsbegehren entschieden. Schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (vgl. Urk. 72 S. 42 ff.; Urk. 104/75 S. 40 ff.).

E. 1.1

Die Privatklägerin 1 lässt diesbezüglich auch im Berufungsverfahren im Wesentlichen geltend machen, dass sie zum Tatzeitpunkt erst 13 Jahre alt gewesen sei, vorher keine sexuellen Erfahrungen gemacht und sich aufgrund der Tat in einer schweren psychischen Krise befunden habe, weshalb sie sich hernach auch während vier Monaten im Kriseninterventionsheim in H._____ aufgehalten habe, wobei sie aufgrund des Vorfalles bis heute psychisch beeinträchtigt sei. Sie habe seit dem Vorfall Ängste und Unsicherheiten sowie eine grosse Skepsis gegenüber Männern entwickelt, was wahrscheinlich ihr Leben lang bestehen bleibe. Aufgrund ihrer Ängste fühle sie sich in ihrem jetzigen Leben eingeschränkt. Auch sei sie seit dem Vorfall nicht mehr so lebensfroh und unbeschwert, mit anderen Worten habe der anklagegegenständliche Vorfall ihren Charakter langfristig verändert. Sie werde vermutlich noch lange Zeit an der Verarbeitung ihrer Erlebnisse arbeiten müssen, wobei noch unklar sei, ob sich aus der Traumatisierung noch weitere psychische Krankheiten entwickeln würden. Die immaterielle Unbill sei zweifellos auf die sexuelle Misshandlung durch die beiden Beschuldigten zurückzuführen, mithin sei sowohl der natürliche als auch der adäquate Kausalzusammenhang gegeben. Die Vorinstanz verkenne, dass die erlebten sexuellen Übergriffe die familiären Unstimmigkeiten erst ausgelöst hätten, da für die Familie und auch sie selber aus traditionellen und religiösen Gründen sehr wichtig sei, dass sie Jungfrau bleibe. Wäre sie nie Opfer dieser Straftaten geworden, so wären auch keine familiären Probleme oder Kulturkonflikte aufgetreten. Wenn die Vorinstanz demnach festhalte, dass der Aufenthalt in der Krisenintervention H._____ überwiegend auf familiäre Gründe zurückzuführen sei, sei dies unzutreffend,

vielmehr seien diese familiären Unstimmigkeiten direkte Folgen der erlebten sexuellen Übergriffe (Urk. 131 S. 6 ff. i.V.m. Prot. II S. 79 f. + 90; vgl. auch Urk. 53 S. 9 ff. mit Verweis auf Urk. 53A/1-2). In diesem Sinne fiel auch die Befragung der Privatklägerin 1 anlässlich der Berufungsverhandlung aus, in welcher sie beispielsweise angab, dass es ihr nach wie vor schwer falle und auch zukünftig schwer fallen werde, neue Freundschaften oder Beziehungen zu Männern aufzubauen, sie nicht mehr in den Ausgang gehe und es

- 83 - ihr auch heute noch Mühe bereite, nachts alleine unterwegs zu sein, weshalb sie dann jeweils mit jemandem telefoniere (Prot. II S. 27 f.). Auch weist sie darauf hin, dass der Grund für ihren Aufenthalt in der Krisenintervention nicht ihre Eltern, sondern ihre Angst vor der Heimkehr gewesen sei. Sie habe sich geschämt und habe einfach weggewollt. Sie habe nicht gewusst, was sie sagen bzw. wie sie damit umgehen sollte, und habe nicht darüber sprechen wollen (Prot. II S. 27 f., 30 + 33).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat sich zutreffend zu den allgemeinen Voraussetzungen einer adhäsionsweisen Zivilklage im Strafprozess geäußert, so dass auf die entsprechenden Erwägungen zu verweisen ist (Urk. 72 S. 38 bzw. Urk. 104/75 S. 36). Ergänzend ist festzuhalten, dass ein Anspruch auf Genugtuung gemäss Art. 49 OR nur besteht, sofern jemand in seiner Persönlichkeit widerrechtlich schwer verletzt und dies nicht in anderer Weise wiedergutmacht wurde. Zudem kann und soll über adhäsionsweise Genugtuungsansprüche in der Regel sofort entschieden werden (DOLGE, BSK StPO, 3. Aufl., N 45 zu Art. 126 StPO).

E. 1.2.1

Mit Bezug auf die Delinquenz gemäss Dossier 3 ist von vornherein zu berücksichtigen, dass von einer erheblichen Anzahl mit hartem pornografischen Inhalt gesprochen werden muss, wobei nebst 33 Abbildungen und einem Video mit (virtueller und tatsächlicher) Kinder- und Minderjährigenpornografie nochmals gleich viele tierpornografische Erzeugnisse auf seinem Datenträger sichergestellt wurden. Innerhalb dieses breiten Spektrums der gespeicherten harten Pornografie fallen na-

- 72 - mentlich die 23 Dateien, welche tatsächliche Kinder- und Minderjährigenpornografie zeigen, erschwerend ins Gewicht, wobei die Opfer mehrheitlich explizit in konkrete sexuelle Handlungen einbezogen werden und jeweils nackt abgebildet sind. Relativierend ist indes in Betracht zu ziehen, dass dem Beschuldigten E._____ die fraglichen Dateien im Rahmen von Gruppenchats zugesandt wurden, ohne dass er aktiv danach gesucht hätte, weshalb sein Verhalten insgesamt als jugendlicher Leichtsinn mit vergleichsweise wenig krimineller Energie erscheint, auch wenn nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass angesichts der Menge und Intensität des pornografischen Materials ernsthafte Bedenken hinsichtlich seiner Einstellung betreffend die sexuelle Integrität namentlich junger Frauen aufkommen, zumal er solches Material – wenn auch zum Eigengebrauch – im Einzelfall auch noch selber herstellte (vgl. nachstehend Ziffer 1.2.2.). Dass er einen Teil der ihm zugesandten Bilder gemäss eigenen Angaben als eklig empfand (vgl. Prot. II S. 72; vgl. auch Urk. 136 S. 9), kann ihm nicht widerlegt werden, doch vermag ihn dieser Umstand nicht massgeblich zu entlasten.

E. 1.2.2

Im Rahmen der objektiven Tatschwere hinsichtlich des Dossiers 1 ist zu- nächst festzuhalten, dass der Beschuldigte E._____ am Abend des tt. Mai 2020 gleich mehrere Videoaufnahmen mit tatsächlich kinderpornografischem Inhalt er- stellte, welche die Privatklägerin 1 unter anderem beim Oralverkehr zeigen, was sicherlich nicht mehr nur gering anstössig erscheint, auch wenn mit der Vorinstanz relativierend zu berücksichtigen ist, dass es sich um eine relativ kurze Aufnahme handelt und der besagte Sexualverkehr aufgrund der schlechten Qualität des Vi- deos nicht sonderlich gut zu erkennen ist. Erschwerend fällt demgegenüber ins Ge- wicht, dass die Privatklägerin 1 bei den Aufnahmen stark alkoholisiert wirkt und nicht wahrzunehmen scheint, dass sie gefilmt wird, was für sie gemäss eigenem Bekunden besonders störend war (vgl. Urk. D1/3/4 S. 21 + 35).

E. 1.2.3

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte E._____ hinsichtlich der Aufnahmen der Privatklägerin 1 in Dossier 1 direktvorsätzlich und bezüglich der auf seinem Telefon sichergestellten pornografischen Erzeugnisse gemäss Dossier 3 zumindest eventualvorsätzlich, was hier indessen angesichts der Nähe zum direk- ten Vorsatz zu keiner massgebenden Relativierung der objektiven Tatschwere

- 73 - führt, zumal den Beschuldigten auch dessen leichtsinnige Motivation nicht zu ent- lasten vermag.

E. 1.2.4

In einer Gesamtschau ist mithin im Rahmen des gesamten Strafspektrums hinsichtlich Dossier 3 von einem keineswegs mehr leichten Verschulden und für das Dossier 1 von einem nicht mehr leichten Verschulden des Beschuldigten E._____ auszugehen. Die Freiheitsstrafe ist demgemäss für ersteren Fall auf 6 Mo- nate (als Einsatzstrafe) und für letzteren Fall auf 3 Monate festzusetzen, was in Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten (6 Monate + 2 Monate) ergibt.

E. 1.3

Zwar bleibt es beim vorinstanzlichen Freispruch vom Vorwurf der Schän- dung (bzw. des Missbrauches einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähi- gen Person), jedoch sind die Beschuldigten auch zweitinstanzlich wegen mehrfa- chen fahrlässigen sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nachteil der Privatkläge- rin 1 zu verurteilen. Entgegen der Vorinstanz ist der Privatklägerin 1 dabei zu attes- tieren, dass sie durch die Ereignisse vom tt. Mai 2020, als sie erst 13 ½ Jahre alt war, in nicht hinnehmbarem Umfang in ihrer Persönlichkeit verletzt wurde, wobei erschwerend zu berücksichtigen ist, dass sie sich zum Tatzeitpunkt in deutlich al- koholisiertem Zustand befand und entsprechend vulnerabel war, was die Beschul- digten erkannten. Ferner ist nicht zuletzt wegen der Art der vorgenommenen sexu- ellen Handlungen von einem starken Eingriff in die sexuelle Integrität der Privatklä- gerin 1 sowie insbesondere von einer nachhaltigen Gefährdung ihrer ungestörten sexuellen Entwicklung auszugehen, was im Grundsatz ohne Weiteres einen Ge- nugtuungsanspruch begründet. Daran vermögen die von Beschuldigtenseite ein- gereichten Ausschnitte aus dem Instagram-Account der Privatklägerin 1 nichts zu ändern, auch wenn sie die Behauptung der Privatklägerin 1, dass sie nicht mehr in den Ausgang gehe, einigermassen relativieren. Mit der Privatklägerschaft (vgl.

- 84 - Prot. II S. 39 ff., 44 f., 79 f. + 92) lassen nämlich Darstellungen in den sozialen Medien nicht ohne Weiteres auf die tatsächliche innere psychische Verfassung einer Person schliessen, zumal solche Plattformen gerade der positiven Selbstinszenierung dienen. Hinzu kommt, dass sich die Frage, wie Opfer eine Straftat verarbeiten, nicht in allgemeiner Form beantworten lässt, sondern sich dieser Prozess von Fall zu Fall sehr unterschiedlich präsentieren kann. Den von der Privatklägerin 1 anlässlich der Berufungsverhandlung deponierten Aussagen, wonach es sich bei den anklagegegenständlichen Vorfällen um ein für sie einschneidendes Erlebnis handelt, welches ihr seelische Unbill verursacht hat, ist mithin ohne Weiteres Glauben zu schenken. Andererseits erweisen sich die von der Privatklägervertretung behaupteten physischen und psychischen Folgen nach wie vor als mehrheitlich unbelegt. Es liegen weder Arztberichte noch anderweitige sachdienliche Unterlagen im Recht, welche ihre diesbezügliche Sachdarstellung zu stützen vermögen. Die Aussagen der Privatklägerin 1, wonach sie lediglich ein bis zwei Mal eine Therapie- stunde besucht habe, sich indes nicht öffnen können, sondern das Ganze lieber verdränge (Prot. II S. 27 + 33; vgl. auch Urk. 131 S. 7 f.), haben ohne die entsprechende Belege eine vergleichsweise geringe Aussagekraft. Letztlich offen bleiben muss auch, inwiefern sich die Fehltagel der Privatklägerin 1 bei der Arbeit (vgl. Urk. 109 f. + Urk. 123-124/1-2) auf die anklagegegenständlichen Ereignisse zurückführen lassen (so die Privatklägerschaft in Prot. II S. 27, 42 + 90 ff.), nachdem die Häufung der Absenzen erst vier Jahre nach dem Vorfall eingetreten ist, was sich nicht auf Anhieb erklären lässt und die Privatklägerin 1 auf Nachfrage auch nicht restlos zu plausibilisieren vermochte (vgl. Prot. II S. 29). Insgesamt bestehen aufgrund ihrer Aussagen und der aktuellen Situation mithin zu wenig Anhaltspunkte, um auf das Vorliegen eines langfristigen Traumas bei der Privatklägerin 1 schliessen zu können, zumal ihre tatnächste Schilderung ihrer Gefühlswelt einen anderen Eindruck vermittelt und gewisse ihrer später deponierten Aussagen – wie erwogen – als von Dritten übernommen anmuten (vgl. vorne Ziffer III.A.2.1.). Mit der Vorinstanz erscheint sodann mindestens fraglich (vgl. Urk. 72 S. 39 f. bzw. Urk. 104/75 S. 37 f.), inwiefern das Handeln der beiden Beschuldigten allein kausal für die von der Privatklägerin 1 geltend gemachten Beeinträchtigungen ist, nachdem sich auch die familiäre Situation der Privatklägerin 1 im Tatzeitpunkt äus-

- 85 - serst schwierig gestaltete. Die gegenteiligen Behauptungen von Seiten der Privatklägerschaft vermögen den unangefochten gebliebenen Zirkulationsbeschluss der KESB vom 5. Juni 2020 (Urk. D1/1/8), wonach die Fremdplatzierung primär aufgrund innerfamiliärer Umstände beschlossen wurde, nicht umzustossen, wobei es durchaus zutreffen mag, dass die familiären Spannungen namentlich auch aufgrund der inkriminierten Vorfälle zu eskalieren drohten. Soweit die Genugtuungsforderung sodann damit begründet wird, dass die Privatklägerin 1 nicht wisse, ob sie in jener Nacht vergewaltigt worden sei (vgl. Prot. II S. 27 f.; Urk. 131 S. 8 i.V.m. Prot. II S. 80), kann dies sodann keine Berücksichtigung finden, nachdem ein solcher Tatverlauf trotz weitreichenden Ermittlungen nie Gegenstand dieses Verfahrens war und nicht zuletzt auch die dokumentierten Videosequenzen keinerlei Hinweise auf ein entsprechendes Ereignis geben. Nach dem Gesagten ist der Privatklägerin 1 mithin zuzubilligen, dass sie durch die Handlungen der Beschuldigten in nicht hinnehmbarem Umfang in ihrer Persönlichkeit verletzt wurde, doch erweisen sich die von ihr behaupteten Langzeitfolgen bzw. eine mehr als zwei Jahre über das Ereignis hinausgehende aussergewöhnliche Belastungssituation als zu wenig belegt und damit auch nicht hinreichend plausibel. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin 1 selbst an gibt, dass es ihr zeitweise besser gehe, sie aber

namentlich immer wieder mit der Sache zu kämpfen habe, wenn sie etwas von ihrer Anwältin oder dem Gericht höre (vgl. Prot. II S. 27; vgl. auch Urk. 131 S. 8), was auf einen rezidivierenden Verlauf mit punktuellen Wiederaufflammen der Belastung hindeutet.

E. 1.3.1

Auch hinsichtlich der in Dossier 3 zusätzlich eingeklagten Gewaltdarstellungen fallen vorab die relativ hohe Zahl von 24 Abbildungen sowie der Umstand ins Gewicht, dass die auf den Bildern ersichtliche Gewalt am oberen Spektrum anzusiedeln ist. Zwar erhielt der Beschuldigte E._____ auch diese Bilder von Dritten zugesandt, ohne dass er aktiv danach gesucht hätte, liess sie in der Folge jedoch wiederum im Zwischenspeicher gesichert, obwohl er um deren abstossenden Inhalt wusste.

E. 1.3.2

In subjektiver Hinsicht kann dem Beschuldigten diesbezüglich ebenfalls lediglich ein eventualvorsätzliches Handeln vorgeworfen werden, was aber zu keiner massgeblichen Relativierung der objektiven Tatschwere führt, zumal auch hier die leichtsinnigen Motive nicht zugunsten des Beschuldigten sprechen.

E. 1.3.3

Im Ergebnis ist von einem keineswegs mehr leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen, was angesichts des verfügbaren Strafrahmens bis zu einem Jahr für eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten spricht, womit die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 2 Monate zu erhöhen ist.

E. 1.4

Im Rahmen der konkreten Bemessung der Genugtuungssumme ist nebst der dargelegten Unbill der Privatklägerin 1 sodann auch die unterschiedliche Schwere der von den Beschuldigten vorgenommenen sexuellen Handlungen zu berücksichtigen. Beide Beschuldigten haben die Privatklägerin 1 in der Anfangsphase des Abends betatscht, was für die Bemessung der Genugtuung indes vergleichsweise von untergeordneter Relevanz ist und eine Genugtuung im Bereich von jeweils Fr. 800.– gerechtfertigt erscheinen lässt. Demgegenüber fällt namentlich der vom Beschuldigten D._____ mit der Privatklägerin 1 zusätzlich praktizierte Oralverkehr persönlichkeitsverletzend ins Gewicht, was für sich genommen eine

- 86 - Genugtuung von Fr. 2'400.– rechtfertigt. Derweil sind die Beschuldigten für das in Mittäterschaft begangene Anfassen und Ausgreifen der Privatklägerin 1 in der Schlussphase zu einer solidarischen Genugtuung von Fr. 800.– zu verpflichten. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist der Beschuldigte D._____ zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von insgesamt Fr. 4'000.– zuzüglich 5 % Zins seit tt. Mai 2020 zu bezahlen, dies unter solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten E._____ bis zum Betrag von Fr. 800.–. Der Beschuldigte E._____ ist angesichts seiner Tathandlungen derweil zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von insgesamt Fr. 1'600.– zuzüglich 5 % Zins seit tt. Mai 2020 zu bezahlen, für welche er bis zum Betrag von Fr. 800.– solidarisch mit dem Beschuldigten D._____ haftet.

E. 1.4.1

Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist auch hinsichtlich des Beschuldigten E._____ zu erwägen, dass die Privatklägerin 1 zum Tatzeitpunkt erst rund

E. 1.4.2

Im Rahmen der subjektiven Tatschwere ist auch beim Beschuldigten E._____ hinsichtlich des Motivs der fahrlässigen Tatbegehung, welche sich nicht moderierend auswirkt, von der eigenen Lustbefriedigung und damit von egoistischen Beweggründen auszugehen. Die subjektiven Aspekte relativieren die objektive Tatschwere mithin nicht.

E. 1.4.3

Insgesamt wiegt die Tatschwere nach dem Gesagten – im Vergleich zu allen denkbaren sexuellen Handlungen mit Kindern auch von älteren Tätern – noch eher leicht, wofür eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten als angemessen erscheint. Nachdem aber zu den übrigen Taten, namentlich der Pornografie und dem Verabreichen des Alkohols ein massgeblicher Sachzusammenhang besteht, ist dem Asperationsprinzip hier verstärkte Beachtung zu schenken, womit es im Gesamtkontext lediglich zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe von 2 Monaten kommt.

- 75 - 2. Tatkomponente Geldstrafe

E. 1.5

Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 1 demgegenüber abzuweisen, nachdem eine weitergehende seelische Unbill aufgrund der inkriminierten sexuellen Handlungen im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht genügend plausibilisiert zu werden vermochte. 2. Die Privatkläger 2 und 3 beantragten sowohl vor Vorinstanz als auch vor dem Berufungsgericht, dass die Beschuldigten unter solidarischer Haftung ihnen gegenüber zur Bezahlung einer Genugtuungssumme von je Fr. 5'000.– zuzüglich Zins zu verpflichten seien (Urk. 55 S. 8 ff. + Urk. 56 S. 9 ff.; Urk. 133 S. 2 + 17 f.; Prot. II S. 94 f.).

E. 2

Beide Beschuldigten liessen gegen das sie betreffende erstinstanzliche Urteil rechtzeitig die Berufung anmelden (Urk. 67 + Urk. 104/70). Ebenfalls innert Frist erfolgte die Berufungsanmeldungen der Privatklägerin 1 (Urk. 68 bzw. Urk. 104/71) sowie ihrer Eltern (Urk. 104/69). Nach fristgerechter Erstattung der Berufungserklärungen der Parteien (Eltern der Privatklägerin 1: Urk. 74 bzw. Urk. 104/77; Beschuldigter D._____: Urk. 75; Beschuldigter E._____: Urk. 104/78; Privatklägerin 1: Urk. 76 bzw. Urk. 104/79), wurde diesen Frist angesetzt, um sich zur Frage der Parteistellung von B._____ und C._____ als Privatkläger 2 und 3 vernehmen zu lassen (Urk. 77 bzw. Urk. 104/80). Nach Eingang der entsprechenden Vernehmlassungen (vgl. Urk. 79-84 bzw. Urk. 104/82-86) wurde mit Präsidialverfügung vom 28. März 2024 entschieden, dass die Privatkläger 2 und 3 einstweilen ihre Parteistellung beibehalten. Ferner wurden die Berufungserklärungen den jeweiligen Gegenparteien zugestellt und ihnen Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrages angesetzt (Urk. 85 bzw. Urk. 104/87). In der Folge erklärten sämtliche Privatkläger den Verzicht auf Anschlussberufung und stellten diverse prozessuale Anträge (Urk. 87 + Urk. 89 bzw. Urk. 104/90 + Urk. 104/92), worauf ihnen mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2024 auch zweitinstanzlich die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bzw. ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wurde (Urk. 90 bzw. Urk. 104/93).

E. 2.1

Vorab ist zu bemerken, dass am 1. Januar 2024 die revidierten Bestimmungen der Strafprozessordnung in Kraft traten (AS 2023 468; BBl 2019 6697). Gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO werden Rechtsmittel gegen Entscheide, die vor Inkrafttreten der neuen Regelungen gefällt wurden, indes nach bisherigem Recht beurteilt. Infolgedessen ist für das vorliegende Rechtsmittelverfahren das frühere Prozessrecht massgebend, ergingen doch die angefochtenen Entscheide am 28. September 2023 und damit vor Inkrafttreten der Revision.

- 89 -

E. 2.1.1

Der äussere Ablauf der Geschehnisse und damit der Umstand, dass es zu den anklagegegenständlichen Handlungen zwischen den beiden Beschuldigten und der Privatklägerin 1 gekommen ist, wurde – wie dargelegt – von den Beschuldigten letztlich nicht mehr bestritten und ist durch objektive Beweismittel – namentlich die im Recht liegenden Mobiltelefonaufnahmen der Beschuldigten – hinreichend belegt (vgl. Urk. D1/2/6 S. 19 ff.; Urk. D1/1/23 Snapchat 2; Snapchat 3; Snapchat 4; Snapchat 5; Snapchat 6; Snapchat 7). Danach kam es in einer ersten Phase seitens der Beschuldigten zu Küssen und Berührungen am Gesäss und den Brüsten der Privatklägerin 1, wobei auch die Privatklägerin 1 den Beschuldigten an die Genitalien fasste. In der Folge kam es zum Oralverkehr mit dem Beschuldigten D._____, worauf die auf den Beschuldigten liegenden Privatklägerin 1 in einer letzten Phase erneut am Gesäss traktiert und in der Schamgegend ausgegriffen wurde. Ebenfalls erwiesen ist sodann, dass die Privatklägerin 1 im Zeitpunkt dieser Handlungen lediglich 13 ½ Jahre alt war und somit noch im Schutzalter stand. Bestritten und zu erstellen ist, inwiefern die Beschuldigten von dieser Tatsache Kenntnis hatten bzw. hätten haben müssen.

E. 2.1.2

Die Beschuldigten gaben – wie die Verteidigung des Beschuldigten E._____ zu Recht anführt (Urk. 61 S. 2 f.) – von Beginn weg an, dass sie das richtige Alter

- 35 - der Privatklägerin 1 zum Tatzeitpunkt nicht gekannt hätten, wobei sie mindestens vor ihrer ersten Einvernahme keine Möglichkeit zur Absprache gehabt haben. Der Beschuldigte D._____ erklärte diesbezüglich ausnahmslos, dass die Privatklägerin 1 ihm gegenüber gesagt habe, sie sei 16 Jahre alt (Urk. D1/2/5 S. 4 + 8; Urk. D1/2/6 S. 5 f.; Urk. D1/2/8 S. 13 f. + 17; Urk. 50 S. 6 f.; Prot. II S. 55). Ebenfalls konstant gab der Beschuldigte E._____ hinsichtlich dieser Frage zu Protokoll, dass er sich mehrfach bei der Privatklägerin 1 nach ihrem Alter erkundigt und sie sich ihm gegenüber immer als 17-jährig ausgegeben habe (Urk. D1/2/1 S. 6 f.; Urk. D1/2/4 S. 4 + 8; Urk. D1/2/6 S. 5 f.; Urk. D1/2/8 S. 8 + 11; Urk. 51 S. 6 f.; Prot. II S. 69 f.).

E. 2.1.3

Im Gegensatz dazu gab die Privatklägerin 1 von Beginn weg und ohne in der Folge davon abzuweichen an, den Beschuldigten zu Beginn des Abends kommuniziert zu haben, dass sie erst 13 Jahre alt sei (Urk. D1/3/4 S. 14; vgl. auch Urk. D1/3/7 S. 3, 9 f. + 19; Prot. II S. 28 + 30). Sie gab hierzu in ihrer ersten Einvernahme auch eine lebensnahe Schilderung zu Protokoll, indem sie erklärte, dass sie die Beschuldigten ihr Alter habe schätzen lassen und ihnen hernach ihr richtiges Alter genannt habe. Die Beschuldigten hätten dann Abstand

genommen, aber schliesslich dennoch "okay" gesagt, weil es für sie "okay" gewesen sei (Urk. D1/3/4 S. 14), was insoweit nicht unplausibel wirkt. Nichtsdestotrotz ist aber mit der Vorinstanz festzustellen, dass aufgrund der zu diesem Thema bestehenden Zeugenaussagen letztlich unüberwindbare Zweifel verbleiben, ob die Privatklägerin 1 gegenüber den Beschuldigten tatsächlich jemals ihr konkretes Alter genannt hat, wobei die Aussagen der Zeuginnen von den Parteivertretern im Berufungsverfahren sehr selektiv und jeweils in einer für sie günstigen Weise zitiert wurden, so dass sich ihre diesbezüglichen Ausführungen für die Wahrheitsfindung nur beschränkt heranziehen lassen. Objektiv betrachtet fällt zugunsten der Beschuldigten namentlich die Zeugenaussage von G. _____ ins Gewicht, wonach sie glaube, gemeinsam mit der Privatklägerin 1 gegenüber den Beschuldigten hinsichtlich ihres Alters geschummelt zu haben, und sie selber davon ausgegangen sei, dass die Privatklägerin 1 rund 15 Jahre alt sei (vgl. Urk. D1/4/7 S. 11; Urk. D1/4/9 S. 9 ff. + 17). Auch wenn sich ihre Aussagen hinsichtlich der Frage, wie alt sich die Privatklägerin 1 genau ausgegeben hat, letztlich wenig einheitlich präsentieren und sich insofern

- 36 - nur beschränkt als nützlich erweisen (vgl. hierzu ausführlich Urk. 72 + 104/75 jeweils S. 19), stützt ihre im Kern gleichbleibende Aussage, wonach sich die Privatklägerin 1 am Tatabend älter ausgegeben habe, mit der Vorinstanz die insoweit einheitliche Sachdarstellung der beiden Beschuldigten. So erklärte G. _____ bei ihrer Einvernahme vom 29. November 2021 beispielsweise, dass die Privatklägerin 1 den Beschuldigten gesagt habe, sie sei 16 oder 17 Jahre alt (Urk. D1/4/7 S. 11), womit sich auch die Auffassung der Privatklägerschaft, wonach die Zeugenaussagen zwar teilweise darauf hindeuteten, dass sich die Privatklägerin 1 älter ausgegeben habe, jedoch von niemandem erwähnt worden sei, dass sie sich älter als 15 Jahre ausgegeben habe (Urk. 133 S. 12 f.), als unzutreffend erweist. In diesem Sinne gab denn auch J. _____ zu Protokoll, dass sich die Privatklägerin 1 womöglich älter dargestellt habe, woran auch ihre pauschale Ergänzung nichts zu ändern vermag, wonach doch jeder gewusst habe, dass die Privatklägerin 1 nicht älter als 16 Jahre alt sei (Urk. D1/4/8 S. 13), zumal die Beschuldigten zu Beginn der Geburtstagsfeier noch nicht vor Ort waren und J. _____ diese Behauptung auf Nachfrage nicht weiter zu erklären bzw. zu plausibilisieren vermochte (vgl. Urk. D1/4/8 S. 17).

E. 2.1.4

Nachdem sich die Aussagen der beiden Beschuldigten und der Privatklägerin 1 in diesem Punkt widersprechen und aufgrund verschiedener Zeugenaussagen valable Hinweise darauf bestehen, dass die Privatklägerin 1 die Beschuldigten letztlich doch nicht vollständig über ihr tatsächliches Alter aufgeklärt haben könnte, kann mit der Vorinstanz letztlich nicht rechtsgenügend davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigten hinreichend sichere Kenntnis vom Schutzalter der Privatklägerin 1 hatten. Dafür spricht auch, dass aufgrund der Beschreibungen zum Erscheinungsbild der Privatklägerin 1 (vgl. Urk. D1/4/7 S. 11 + Urk. D1/4/9 S. 9 f., wonach G. _____ über das wahre Alter der Privatklägerin 1 erstaunt war und sie nicht so jung geschätzt hätte) sowie der im Recht liegenden Videoaufzeichnung (vgl. Urk. D1/1/23 Snapchat 8) gewisse Anhaltspunkte dahingehend bestehen, dass die Privatklägerin 1 damals tatsächlich älter wirkte. Vor diesem Hintergrund und angesichts des mindestens teilweise offensiven Auftretens der Privatklägerin 1 ist mithin nicht auszuschliessen, dass sie bei den Beschuldigten einen reifen Eindruck hinterlassen hat, so dass es sich ihnen auch nicht geradezu zwingend auf-

- 37 - drängen musste, dass die Privatklägerin 1 noch im Schutzalter stand. In dieses Bild passt denn auch der Bericht der Spezialistin zur Videobefragung der Privatklägerin 1 vom 9. Juni 2020, welchem zu entnehmen ist, dass die Privatklägerin 1 älter und reifer wirken wollte, als sie in Wirklichkeit war (vgl. Urk. D1/3/3 S. 3). Für die Tatsache, dass die Beschuldigten vom Schutzalter der Privatklägerin 1 keine sichere Kenntnis hatten, spricht schliesslich auch ihre Sachdarstellung, wonach sie erstaunt gewesen und sofort nach Hause gegangen seien, als sie später vom wahren Alter der Privatklägerin 1 erfahren hatten (vgl. statt vieler Prot. II S. 57, 60 + 70), was von der Zeugin G._____ zumindest anfänglich auch bestätigt wurde (vgl. Urk. D1/4/4 S. 5). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" folgend ist deshalb zugunsten der Beschuldigten anzunehmen, dass sie nicht genügend konkret wussten bzw. nicht offensichtlich davon ausgehen mussten, dass die Privatklägerin 1 zum Tatzeitpunkt das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hatte.

E. 2.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_791/2023 vom 23. August 2023, E. 1.4.).

E. 2.2.1

Hinsichtlich der Tatschwere des Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder kann sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht vollumfänglich auf die vorstehenden Erwägungen hinsichtlich des Beschuldigten D._____ verwiesen werden, welche gleichermassen auf den Beschuldigten E._____ zutreffen, nachdem die beiden Beschuldigten dieses Delikt in Mittäterschaft begangen haben.

E. 2.2.2

Im Ergebnis ist deshalb in dieser Hinsicht auch beim Beschuldigten E._____ von einem leichten Verschulden auszugehen und die Einsatzstrafe auf eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen festzusetzen.

E. 2.2.3

Nachdem den Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, die sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin 1 im genügend konkreten Wissen darum, dass sie erst 13 Jahre alt war, vorgenommen zu haben, fällt eine Verurteilung wegen (eventual-)vorsätzlicher Tatbegehung von vornherein ausser Betracht. Es ist zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass sie sich bezüglich des Alters der Privatklägerin 1 Vorstellungen machten, welche indessen klar falsch waren. Zu prüfen ist unter diesen Umständen eine fahrlässige Tatbegehung im Sinne von Art. 187 Ziff. 4 StGB.

E. 2.2.4

Laut Art. 187 Ziff. 4 StGB macht sich strafbar, wer in der irrigen Vorstellung handelt, das Opfer sei mindestens 16 Jahre alt, diesen Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht aber hätte vermeiden können. Grundsätzlich stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflichten bei Zweifeln an der sexuellen Volljährigkeit eines Sexualpartners. Vorbehaltlich möglicher konkreter Umstände, die den Täter zur ernsthaften Annahme veranlassen könnten, dass die Person, mit der er eine solche Beziehung unterhält, über 16 Jahre alt ist (BGE 100 IV 232), muss

- 39 - derjenige, der sich bewusst ist, dass das Opfer zumindest nahe an der Grenze des Schutzalters steht, erhöhte Aufmerksamkeit walten lassen. Er darf sich nicht damit begnügen, seine Zweifel auf der Grundlage der Antwort auf eine einfache Frage auszuräumen, insbesondere wenn er die Möglichkeit hat, sich bei Dritten zu informieren (BGE 84 IV 103). Diese Praxis hat über die Jahre hinweg Bestand, insbesondere wenn der Altersunterschied gross ist und es scheint, dass ein Sexualpartner nahe an der gesetzlichen Grenze liegen könnte (Urteil 6B_214/2007 vom 13. November 2007, E. 3.3.). Abgeschwächt wurde sie nur für den Fall von jugendlichen Liebschaften, in welchem Zusammenhang es gilt, dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, Situationen zu entkriminalisieren, in denen Täter und Opfer nahezu gleich alt sind, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen oder sich eine Liebesbeziehung entwickelt hat (vgl. zum Ganzen Urteil 6B_813/2009 vom 20. Mai 2010, E. 2.2.). Massgebliche Beurteilungsgrundlagen für die Vermeidbarkeit bzw. Entschuldbarkeit des Irrtums im Sinne von Art. 187 Ziff. 4 StGB sind primär das äussere Erscheinungsbild des jugendlichen Beteiligten, seine Grösse, die Gesichtszüge und seine körperliche Entwicklung, wobei bei einem Altersunterschied von zehn oder mehr Jahren zwischen den beiden Beteiligten ein strengerer Massstab als unter nahezu gleichaltrigen Jugendlichen gilt (Urteil 6B_214/2007 vom 13. November 2007, E. 3.3.). a) Die Beschuldigten gaben an, von einem Alter der Privatklägerin 1 im Bereich von 16 bzw. 17 Jahren ausgegangen zu sein, wobei namentlich der Beschuldigte E._____ erklärte, sie nach ihrem Alter gefragt zu haben, weil sie eher jung aussehen habe (Urk. D1/2/4 S. 4, 8 + 11; Urk. 51 S. 7 f.; Prot. II S. 69 f. + 72 f.). Ebenso hat der Beschuldigte D._____ die Privatklägerin 1 mehrfach nach ihrem Alter gefragt, wobei er dies eigenen Angaben zufolge aber immer so macht (vgl. Prot. II S. 55 + 59 ff.). Mit der Privatklägerschaft (vgl. Urk. 131 S. 6 i.V.m. Prot. II S. 78 f. + 89) und der Vorinstanz lässt dieses Verhalten bereits gewisse Zweifel der Beschuldigten hinsichtlich des wahren Alters der Privatklägerin 1 erkennen. Hinzu kommt, dass die Beschuldigten gewusst haben, dass zumindest einzelne Anwesende der Geburtstagsfeier minderjährig und die Privatklägerin 1 sowie weitere der anwesenden Mädchen alkoholisiert waren. Entgegen der Ansicht des Beschuldigten D._____ (Urk. D1/2/8 S. 14; vgl. auch Urk. 134 S. 7 f.) bestanden mithin durch-

- 40 - aus Anzeichen, dass die Privatklägerin 1 betreffend ihr Alter flunkern könnte, auch wenn – wie bereits erwogen – davon auszugehen ist, dass das Erscheinungsbild der Privatklägerin 1 nicht unbedingt auf ihr tatsächliches Alter schliessen liess. Zwar waren die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt nicht mehr als 10 Jahre älter als die Privatklägerin 1, doch lag zudem ein beträchtlicher Altersunterschied von rund

E. 2.2.5

Eine mittäterschaftliche Begehung der Taten, wie sie der Anklageschrift auch hinsichtlich dieses Vorwurfes zu Grunde liegt, ist indessen weitgehend zu verneinen. Ein massgebliches Zusammenwirken und ein Tatbeitrag, der nach den Umständen des konkreten Falles für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (vgl. dazu vorne Ziffer III.B.3.4.), ist nicht zu erkennen. Zwar ist auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten Mittäterschaft möglich (vgl. BGE 143 IV 361, E. 4.10.), doch ist auch diesfalls erforderlich, dass sich der Täter den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (vgl. BGE 135 IV 152, E. 2.3.1.; 130 IV 58, E. 9.2.1.), wozu nicht genügt, dass beide Personen bei den fraglichen Handlungen anwesend sind. Vorliegend ist der Sachverhalt indessen derart gelagert, dass die Beschuldigten auf die

anfänglichen Avancen der Privatklägerin 1 jeweils selbständig eingingen, ohne ihre Handlungen in irgendeiner Weise abzusprechen oder zu koordinieren. So gab der Beschuldigte D._____ an, dass er die Privatklägerin 1 anfangs abgewiesen habe, worauf sie zum Beschuldigten E._____ gegangen sei (vgl. statt vieler Urk. D1/2/5 S. 4 f.). Dass die Beschuldigten beim anfänglichen Anfassen der Privatklägerin 1 teilweise beide zugegen waren, reicht für die Annahme einer Mittäterschaft in dieser ersten Phase nicht aus, zumal sich nicht erstellen lässt, dass die Beschuldigten hinsichtlich der sexuellen Handlungen bewusst und gewollt zusammenwirkten. Die am schwersten ins Gewicht fallende sexuelle Handlung des Oralverkehrs ereignete sich sodann nur zwischen dem Beschuldigten D._____ und der Privatklägerin 1 und wurde beendet, als der Beschuldigte E._____ hinzukam, weshalb auch insofern nicht von einer gemeinsamen Tatausführung oder einer bewussten Inszenierung (so die Privatkläger 2 und 3 in Urk. 133 S. 16) gesprochen werden kann. Einzig hinsichtlich der Schlusssequenz, als die Privatklägerin 1 bäuchlings auf den - 42 - Oberschenkeln der beiden Beschuldigten zu liegen kam und die Beschuldigten ihr in der Folge abwechselnd ans Gesäss fassten und im Intimbereich ausgriffen, ist ein zumindest konkludentes gemeinsames Handeln auszumachen, welches auf eine Mittäterschaft schliessen lässt. Der Vollständigkeit halber ist schliesslich an dieser Stelle zu vermerken, dass die Vorinstanz die Begehungsform der (allgemeinen) Mittäterschaft mit der Strafzumessungsnorm von Art. 200 StGB vermischte (vgl. Urk. 72 + Urk. 104/75 jeweils S. 22), bei welcher es sich nicht etwa um einen qualifizierten Tatbestand handelt, auf den bereits im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen wäre, auch wenn sicherlich gewisse Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Rechtsfiguren bestehen.

E. 2.3

Mehrfaches Fahren ohne Berechtigung (Dossier 6)

E. 2.3.1

Die Entscheidegebühr für das betreffend beide Beschuldigten gemeinsam geführte Berufungsverfahren ist auf Fr. 8'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3.2

Die beiden Beschuldigten unterliegen mit ihren Anträgen im Berufungsverfahren in den wesentlichen Punkten. Der Beschuldigte D._____ erreicht einen weitest marginalen Teilfreispruch und eine Reduktion der Sanktion, während es beim Beschuldigten E._____ beim vorinstanzlichen Schuldspruch mit einer immerhin etwas milderen Geldstrafe bleibt. In den übrigen Punkten, die den weitaus grösseren Umfang ihrer Appellation ausmachen, unterliegen die Beschuldigten. Der Umstand, dass die Strafen in zweiter Instanz zu ihren Gunsten angepasst wurden, vermag angesichts des damit verbundenen Ermessensentscheides denn auch nichts an ihrem grundsätzlichen Unterliegen zu ändern (vgl. GRIESSER, ZK StPO, a.a.O., N 12 zu Art. 428 StPO).

E. 2.3.3

Auf der anderen Seite kommt es auch bei den Privatklägern zu einem mehrheitlichen Unterliegen im Berufungsverfahren. Die Berufung der Privatkläger 2 und 3 wird vollumfänglich abgewiesen und auch auf Seiten der Privatklägerin 1 ergeht eine mehrheitliche Abweisung ihrer Berufungsanträge, dringt sie doch einzig hinsichtlich des Zivilpunktes teilweise durch. In Gewichtung der entsprechenden Anträge der Parteien

(Beschuldigte: Anfechtung der Schuldsprüche betreffend die Dossiers 1, 3 und 4 sowie der diesbezüglichen Folgepunkte; Privatkläger: Anfechtung von Freisprüchen und rechtlicher Würdigung betreffend Dossier 1 sowie des Zivilpunktes) rechtfertigt es sich grundsätzlich, die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Pri-

- 90 - vatklägervvertretungen – der Privatklägerin 1 sowie den Privatklägern 2 und 3 zu je einem Zehntel und den Beschuldigten zu je vier Zehnteln aufzuerlegen. Aufgrund des jungen Alters der Privatklägerin 1 und ihrer als Schülerin bescheidenen finanziellen Verhältnisse ist der Kostenanteil der Privatklägerin 1 indes definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Kostenanteil der Privatkläger 2 und 3 ist derweil zufolge erteilter unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO). In analoger Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO ist indessen die Rückforderung für den Fall, dass die Privatkläger 2 und 3 in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangen, vorzubehalten (Art. 138 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil 6B_370/2016 vom 16. März 2017, E. 1.2.).

E. 2.4

Mehrfache Pornografie (Dossier 4)

E. 2.4.1

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten D._____ macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 10'631.65 (inkl. MWST und Barauslagen) geltend, worin der Weg zur Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung bereits inkludiert sind (Urk. 135). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Berufungsverhandlung, welche ohne Mittagspause rund 12 Stunden gedauert hat (vgl. Prot. II S. 12, 35 + 99), erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger mit insgesamt Fr. 13'500.– (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.4.2

Der mit Kostennote vom 4. Juni 2025 (Urk. 137) geltend gemachte Aufwand der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten E._____ von Fr. 12'861.40 (inkl. MWST und Barauslagen), worin wiederum der Weg zur Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung inkludiert sind, erscheint hoch, aber gerade noch angemessen. Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Aufwendungen für die Berufungsverhandlung ist der amtliche Verteidiger dementsprechend mit einem Honorar von insgesamt Fr. 15'800.– (inkl. 7,7 % bzw. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 91 -

E. 2.4.3

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 1 berechnet für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 7'029.60 (inkl. MWST und Barauslagen; Urk. 132). Dieser Aufwand ist ebenfalls ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch hier gerade noch im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung, nachdem die Vertreterin nicht zum gesamten Prozessstoff zu plädieren hatte. Folglich erscheint es unter Berücksichtigung der tatsächlich

angefallenen Aufwendungen für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung entsprechend insgesamt 14 Stunden) gerechtfertigt, die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 1 mit insgesamt Fr. 10'300.– (inkl. 7,7 % bzw. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.4.4

Die unentgeltliche Vertretung der Privatkläger 2 und 3 stellt derweil für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren einen Betrag von Fr. 11'921.75 (inkl. MWST und Barauslagen) in Rechnung, worin die Berufungsverhandlung bereits mit 8 Stunden (geschätzt) veranschlagt ist (Urk. 106). Auch dieser Aufwand ist insoweit ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch hier aufgrund des beschränkten Anfechtungsgegenstandes gerade noch im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Es rechtfertigt sich demzufolge, die unentgeltliche Vertretung der Privatkläger 2 und 3 unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Berufungsverhandlung rund 4 Stunden länger als veranschlagt gedauert hat und der Weg sowie eine Nachbesprechung noch nicht einberechnet wurden, mit insgesamt Fr. 13'300.– (inkl. 7,7 % bzw. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten D. _____ und E. _____ sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Entsprechend der Kostenverlegung bleiben die Rückzahlungspflichten der Beschuldigten für die sie betreffenden Kosten im Umfang von jeweils vier Zehnteln vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.6

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger sind hingegen bei gegebener Sachlage gestützt auf Art. 30 Abs. 3 OHG jeweils definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. BGE 141 IV 262, E. 3.4.; 143 IV 154, E. 2.3.5.), nachdem ihre Opferstellung aufgrund des zweitinstanzlich bestätigten Schuldspruches

- 92 - wegen mehrfachen fahrlässigen sexuellen Handlungen mit Kindern auch im Berufungsverfahren weiterbesteht. Es wird beschlossen:

E. 3

In der Folge wurden die Parteien absprachegemäss zur Berufungsverhandlung auf den 7. Februar 2025 vorgeladen (Urk. 93 bzw. Urk. 104/96), wobei der Privatklägerin 1 das persönliche Erscheinen freigestellt und die Staatsanwaltschaft antragsgemäss von der Teilnahme dispensiert wurde (Urk. 92 bzw. Urk. 104/95). Das mit Eingabe vom 16. Januar 2025 seitens des Beschuldigten E. _____ gestellte Verschiebungsgesuch (Urk. 104/105 f.) wurde mit Präsidialverfügung vom 21. Januar 2025 abgewiesen (Urk. 104/107), worauf er das ausgefüllte Datenerfassungsblatt sowie diverse Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen zu den Akten reichen liess (Urk. 104/110 f.).

E. 3.1

Zusammenfassend ist die hypothetische Einsatzstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe für die mehrfache Pornografie gemäss Dossier 3 für die übrigen Delikte (Pornografie gemäss Dossier 1, Gewaltdarstellungen und mehrfache fahrlässige sexuelle Handlungen mit Kindern) um jeweils 2 Monate zu erhöhen, so dass der Beschuldigte E. _____ unter dem

Gesichtspunkt der Tatkomponente mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu belegen ist.

E. 3.1.1

Dem Sachverhalt betreffend die eingeklagte Schändung liegt im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zu Grunde, wie er im Rahmen der vorstehend behandelten mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern erstellt worden ist, worauf vorab verwiesen werden kann (vgl. vorstehend Ziffer III.C.2.1.). Namentlich haben die Beschuldigten die einzelnen sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin 1 nicht in Abrede gestellt, doch machen sie mit Bezug auf den Schändungstatbestand geltend, die Privatklägerin 1 sei trotz ihrer Angetrunkenheit zu jedem Zeitpunkt noch "voll da" gewesen bzw. habe jederzeit gewusst, was sie tue (vgl. statt vieler Prot. II S. 55 f. + 69 f.; vgl. auch Urk. 104/53 S. 10, wonach die Privatklägerin 1 zu- rechnungsfähig gewesen sei). Die Vorinstanz hat zur Frage, in welchem physischen und psychischen Zustand sich die Privatklägerin 1 am Tatabend präsentierte und unter welchen Umständen es dabei zum Kontakt mit den Beschuldigten kam, im Wesentlichen auf die im Recht liegenden Videoaufnahmen abgestellt (vgl. Urk. 72 + Urk. 104/75 je S. 15 ff.). Einzubeziehen sind mit Bezug auf diese Thematik indessen auch die Aussagen der Tatbeteiligten, welche sich zur Verfassung der Privatklägerin 1 ebenfalls geäußert haben (vgl. Urk. D1/2-4).

- 43 - a) Gemäss den Aussagen der Beschuldigten waren die Anwesenden bei ihrer Ankunft an der Geburtstagsfeier "maximum betrunken" bzw. "voll im Suff" (vgl. Urk. D1/2/1 S. 4; Urk. D1/2/4 S. 3). Im Hinblick auf die Privatklägerin 1 gab der Beschuldigte E._____ dabei an, sie habe herumgeschrien und sei herumgerannt, sei jedoch bei klarem Bewusstsein gewesen und habe sich verständigen können. Sie habe nicht gelallt, aber man habe an ihrer Sprache bemerkt, dass sie getrunken habe (vgl. statt vieler Urk. D1/2/6 S. 7 + 31), was auch der Beschuldigte D._____ so bestätigte (Urk. D1/2/5 S. 9; Urk. D1/2/6 S. 8). Zudem beschreiben beide Beschuldigten übereinstimmend und gleichbleibend, dass die Privatklägerin 1 von Beginn weg oben nur mit einem BH bekleidet gewesen und auf sie zugegangen sei bzw. ihre Nähe gesucht und sich ihnen um den Hals geworfen habe. Die Privatklägerin 1 habe sie dabei über den Kleidern unter anderem auch am Penis angefasst und mehrfach gesagt, dass sie die sexuellen Handlungen wolle (vgl. statt vieler Beschuldigter E._____: Urk. D1/2/4 S. 4 ff. + 8; Beschuldigter D._____: Urk. D1/2/5 S. 4 f.). Bei dieser Sachdarstellung blieben die Beschuldigten im Wesentlichen auch anlässlich der Berufungsverhandlung (vgl. Prot. II S. 55, 60 + 69 f.). Diese Aussagen stehen in Übereinstimmung mit den Erstaussagen der Privatklägerin 1, welche zu Beginn der Untersuchung ebenfalls erklärte, dass sie bereits bei der Ankunft der Beschuldigten betrunken gewesen und herumgerannt sei, wobei sie die Beschuldigten angemacht, mit ihnen rumgemacht sowie auch ihren Penis über der Hose angefasst habe (Urk. D1/3/4 S. 4 + 10 ff.), was für sie alles okay gewesen sei (Urk. D1/3/4 S. 14). Desgleichen gab auch die Zeugin G._____ zu Protokoll, dass die Initiative von der Privatklägerin 1 ausgegangen sei und diese namentlich mit dem Beschuldigten E._____ habe rummachen wollen (Urk. D1/4/4 S. 4; Urk. D1/4/7 S. 13). Die im Widerspruch dazu stehenden, später erfolgten Aussagen der Privatklägerin 1, wonach bereits das Küssen und Anfassen zu Beginn des Abends für sie nicht in Ordnung gewesen sei, sie aber aufgrund ihres Alkohorausches nichts dagegen habe machen können (Urk. D1/3/7 S. 5 f. + 10 ff.), sind demgegenüber unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen (vgl. vorstehend Ziffer III.A.2.1.) mit der entsprechenden Vorsicht zu würdigen und im Vergleich zu den spontanen Erstaussagen als

weniger glaubhaft anzusehen.

- 44 - Insgesamt ist mithin hinsichtlich des ersten Sachverhaltsabschnittes, für welchen die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten vorwirft, die Privatklägerin 1 geküsst, ihr an den Hintern und/oder die Brüste gefasst und zudem zugelassen zu haben, dass auch sie ihnen an die Genitalien fasst, gestützt auf die von den Beteiligten und namentlich auch gestützt auf die von der Privatklägerin 1 selbst deponierten Aussagen festzustellen, dass Letztere deutlich alkoholisiert war, jedoch noch von sich aus auf die Beschuldigten zugehen konnte und die Initiative dabei mit Bezug auf die Küsse und das gegenseitige Anfassen zumindest teilweise auch von ihr ausging. In dieses Bild fügen sich die Videosequenzen gemäss Snapchat 3 und 2 (Urk. D1/1/23; vgl. hierzu Urk. 72 + Urk. 104/75 je S. 16) ohne Weiteres ein, wobei auch die Bewegungen der Privatklägerin 1 entgegen ihrer Sachdarstellung (vgl. Urk. 131 S. 3) zumindest auf der ersten Aufnahme motorisch nicht unkontrolliert erscheinen. b) Hinsichtlich des zweiten Sachverhaltsabschnittes, in welchem der anklagegegenständliche Oralverkehr fällt, äusserte sich der Beschuldigte D. _____ gleichbleibend dahingehend, dass die Privatklägerin 1 ihn gefragt habe, ob sie ihn oral befriedigen dürfe, worauf er sie gefragt habe, ob sie sich sicher sei, was sie bejaht habe. Sie habe dann begonnen, seine Hose zu öffnen, wobei er ihr geholfen habe. Die Privatklägerin 1 habe den Penis dann selbständig zum Mund geführt und dann

E. 3.2

Hinzu kommt eine auszufällende Geldstrafe, wobei ausgehend von der Einstrafe hinsichtlich des Verabreichens alkoholischer Getränke an Kinder in der Höhe von 60 Tagessätzen angesichts des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung eine Erhöhung von weiteren 60 Tagessätzen vorzunehmen ist, so dass nach Berücksichtigung der Tatkomponente eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen angemessen erscheint. 4. Täterkomponente

E. 3.2.1

Der Schändung bzw. des gemäss neuem Sexualstrafrecht (in Kraft gesetzt am 1. Juli 2024) umformulierten Straftatbestandes des Missbrauchs einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person im Sinne von Art. 191 StGB macht sich strafbar, wer eine urteilsunfähige oder zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht. Gemäss Art. 2 StGB gilt das Rückwirkungsverbot auch bei Teilrevisionen. Für Taten, die unter der Herrschaft der alten Rechtsordnung begangen worden sind, gelangt somit im Grundsatz dieses Recht zur Anwendung. Wurde die Tat zwar vor dem Inkrafttreten der Revision begangen, wird sie aber erst nachher beurteilt, so ist indessen die neue Regelung anzuwenden, wenn sie die mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Da sich vorliegend das neue Recht von Art. 191 StGB nicht als das mildere erweist, ist jedoch die altrechtliche Schändungsnorm (Art. 191 aStGB) anzuwenden.

E. 3.2.2

Hinsichtlich der entsprechenden Rechtsgrundlagen kann vorliegend im Sinne von Art. 82 Abs. 4 StPO im Wesentlichen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 72 + Urk. 104/75 jeweils S. 13 f.). Nochmals zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass eine Widerstandsunfähigkeit grundsätzlich auch dann vorliegen kann, wenn sich eine Person alkohol- und müdigkeitsbedingt nicht oder nur schwach gegen die an ihr vorgenommenen sexuellen Handlungen wehren kann (vgl. Urteile 6B_1179/2021

vom 5. Mai 2023, E. 3.3.1. f., 6B_200/2022 vom 23. Mai 2022, E. 1.3.1. und 6B_464/2019 vom 17. Januar 2020, E. 3.1.2.). Vorausgesetzt ist indessen, dass die Widerstandsunfähigkeit gänzlich aufgehoben und nicht nur graduell beeinträchtigt oder eingeschränkt ist (BGE 133 IV 49, E. 7.2.). Bei der Schändung liegt der besondere Handlungsunwert im Missbrauch einer persönlich oder situativ bedingten Wehrlosigkeit des dadurch schutz-

- 51 - bedürftigen Opfers. Dieses wird vom Täter als willenloses Mittel zum Zweck der eigenen sexuellen Befriedigung instrumentalisiert (BGE 148 IV 329, E. 5.2. + 5.5.).

E. 3.2.3

Gestützt auf den insoweit erstellten Sachverhalt ist mit Bezug auf den gegebenen Fall davon auszugehen, dass das Handeln der Privatklägerin 1 zum Tatzeitpunkt massgeblich durch ihren Alkoholkonsum beeinflusst bzw. beeinträchtigt war. Zwar bestehen gewisse Anhaltspunkte, dass die Privatklägerin 1 an jenem Abend nicht das erste Mal Alkohol getrunken hat (vgl. bspw. Urk. D1/3/4 S. 24), andererseits kann bei ihr auch nicht von einer im Umgang mit Alkohol geübten Person ausgegangen werden. Vielmehr ist wahrscheinlich, dass die Privatklägerin 1 aufgrund ihres damals noch jungen Alters vergleichsweise rasch in einen Rauschzustand geriet, was mitzuberücksichtigen ist. Von der Tatsache, dass sich die Privatklägerin 1 an diesem Abend aufgrund der Kombination des jungen Alters mit der zunehmenden Alkoholisierung jemals in einem Zustand der vollständigen Widerstandsunfähigkeit befunden hat (so die Privatklägerschaft, vgl. Urk. 131 S. 3 ff.; Urk. 133 S. 3 + 10 f.), kann aber nicht ausgegangen werden. Massgeblich ins Gewicht fällt dabei, dass die Handlungen der Privatklägerin 1 lange auch auf selbst gesteuerter Eigeninitiative beruhten, auch wenn sie aus ihrer Sicht retrospektiv betrachtet in unerwünschtem Umfang enthemmt agierte. Nach dem von ihr initiierten ersten sexuellen Austausch zeigte sie auch in der Folge ein zumindest teilweise aktives Verhalten, welches nicht auf eine Widerstandsunfähigkeit schliessen lässt, so insbesondere im Rahmen des Oralverkehrs, aber auch im letzten Sachverhaltsabschnitt, als sie sich den beiden Beschuldigten bäuchlings über die Beine legte und nach wie vor mit ihnen kommunizierte. Anders als es die Privatklägerschaft darstellt, kann dabei nicht einzig aufgrund des Umstandes, dass die Privatklägerin 1 während 30 Sekunden regungslos auf den Oberschenkeln der Beschuldigten lag und keine Reflexhandlungen zeigte, als sie betastet wurde (vgl. Urk. 131 S. 4; Urk. 133 S. 10), auf eine Widerstandsunfähigkeit geschlossen werden, denn hat sich die Privatklägerin 1 selbst noch im letzten Sachverhaltsabschnitt aktiv auf die beiden Beschuldigten zubewegt und sich ihnen in der Folge mitteilen können, so ist in objektiver Hinsicht nicht von einer willenslosen Person, welche zwecks sexueller Handlungen missbraucht worden wäre, auszugehen, auch wenn die Beschuldigten von ihrer Betrunkenheit insofern profitierten, als sich daraus eine gewisse

- 52 - Trägheit ergab. Die Privatklägerin 1 hat in ihren tatnächsten Angaben denn auch nie den Eindruck aufkommen lassen, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt wehrlos gewesen wäre, und auch die Beschuldigten haben stets betont, dass sie jederzeit noch in der Lage gewesen sei, ihnen mitzueilen, wenn ihr etwas nicht passte, so dass letztlich auch in subjektiver Hinsicht fraglich erscheint, inwiefern den Beschuldigten der Vorwurf gemacht werden könnte, um die völlige Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin 1 gewusst und diesen Zustand gezielt ausgenutzt zu haben (vgl. hierzu auch die Aussage der Privatklägerin 1, wonach sie nicht glaube, dass die Beschuldigten gecheckt hätten, wie betrunken sie gewesen sei [Urk. D1/3/4 S. 16]). In diesem Zusammenhang fällt denn auch auf, dass sich

die am Tatabend anwesenden Mädchen am nächsten Tag von sich aus erneut bei den beiden Beschuldigten meldeten, um mit ihnen an eine andere Party zu fahren, wobei sich die Privatklägerin 1 diesem Vorhaben ohne Vorbehalte anschloss (vgl. statt vieler Urk. D1/3/4 S. 6 f., 23 + 26; Urk. D1/3/7 S. 21). Zwar ist der Privatklägerin 1 zu glauben, wenn sie in ihrer zweiten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft knapp eineinhalb Jahre nach dem Vorfall und auch anlässlich der Berufungsverhandlung angab, aufgrund des inkriminierten Vorfalles nach wie vor Angst davor zu haben, Alkohol zu trinken bzw. zu betrunken zu sein (Urk. D1/3/7 S. 17 f.; Prot. II S. 27), doch vermag der übermässige Alkoholkonsum nach dem Erstellten auch in Kombination mit dem noch jungen Alter nicht zu genügen, um eine Urteils- bzw. Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin 1 zu begründen, zumal sich der Grad ihrer Alkoholisierung auch nie objektiv bestimmen liess, nachdem aufgrund der zeitlich verzögerten Strafanzeige nie ein Blutalkoholtest gemacht werden konnte. Dass sie sich in der retrospektiven Betrachtung womöglich nun wünschen würde, dass der fragliche Abend anders verlaufen wäre, ist zwar durchaus nachvollziehbar, zumal sie insbesondere die Sichtung der gefilmten Szenen der Tatnacht wiederholt emotional aufwühlte (vgl. Urk. D1/3/7 S. 15 ff.), doch vermag dieser Aspekt der rechtlichen Beurteilung keine andere Sichtweise zu verleihen.

E. 3.2.4

Zusammenfassend bestehen vor dem Hintergrund des erstellbaren Sachverhaltes mit der Vorinstanz zu wenig stringente Anhaltspunkte, um die Tatbestandsmerkmale der Urteils- bzw. Widerstandsunfähigkeit wie auch der bewussten Ausnutzung eines solchen Zustandes als gegeben erachten zu können, weshalb

- 53 - die Beschuldigten auch in zweiter Instanz vom Vorwurf der Schändung im Sinne von Art. 190 aStGB freizusprechen sind. D. Pornografie (Dossier 1) 1. Den Beschuldigten wird in der Anklage unter Dossier 1.3.1. schliesslich auch angelastet, mit ihren Mobiltelefonen gegenseitig Videoaufnahmen davon erstellt zu haben, wie sie am Tatabend mit der Privatklägerin 1 sexuelle Handlungen vornahmen. Namentlich hätten beide Beschuldigten jeweils eine Videoaufnahme davon erstellt, wie der Privatklägerin 1 ans Gesäss gegriffen wurde. Ferner habe der Beschuldigte E._____ die Privatklägerin 1 beim Oralverkehr mit dem Beschuldigten D._____ gefilmt und sodann mehrere Aufnahmen gemacht, als die Privatklägerin 1 bäuchlings über ihren Oberschenkeln gelegen habe und von ihnen angefasst sowie ausgegriffen worden sei, wobei dieser die Videos auf dem Datenspeicher seines Mobiltelefons abgespeichert habe. Bei all dem seien sich beide Beschuldigten bewusst gewesen, dass die Privatklägerin 1 noch minderjährig sei (Urk. D1/27 S. 5 f.; Urk. D1/30 S. 5 ff.). 2. Beide Beschuldigten haben in dieser Hinsicht den relevanten Sachverhalt vollumfänglich anerkannt und insbesondere eingeräumt, die vorgenannten Videos der Privatklägerin 1 erstellt und in der Folge abgespeichert auf ihren Mobiltelefonen besessen zu haben (vgl. statt vieler Urk. D1/2/6 S. 17; Prot. II S. 71). Dass sich der Beschuldigte D._____ anlässlich der Berufungsverhandlung nicht mehr gut daran zu erinnern vermochte (vgl. Prot. II S. 58), ändert daran nichts. Diese Zugeständnisse können mithin der nachfolgenden rechtlichen Würdigung ohne Weiteres zu Grunde gelegt werden. 3. Per 1. Juli 2024 ist – wie bereits erwähnt – das revidierte Sexualstrafrecht in Kraft getreten, wobei sich im Hinblick auf den Tatbestand der Pornografie das neue Recht grundsätzlich insofern als milder erweist, als die sog. Gewaltpornografie nicht mehr als harte Pornografie im Sinne von Art. 197 StGB pönalisiert wird, weshalb vorliegend die neue Fassung des entsprechenden Art. 197 Abs. 5 StGB zur Anwendung gelangt (vgl. Art. 2 StGB: Grundsatz

der "lex mitior").

- 54 -

E. 3.3

Anders zu beurteilen sind demgegenüber die vom Beschuldigten E._____ erstellten Aufnahmen, auf welchen ersichtlich ist, wie der Beschuldigte D._____ von der Privatklägerin 1 fellationiert wird (vgl. Urk. D1/1/23 Snapchat 4) und wie er gemeinsam mit dem Beschuldigten D._____ die Privatklägerin 1 im Intimbereich ausgreift (Urk. D1/1/23 Snapchats 5, 6, 7). Dabei vermag ihn sein Einwand, dass er die Videoaufnahme lediglich als Erinnerung gemacht habe (Urk. 51 S. 10; Prot. II S. 71), nicht zu entlasten, ändert dies doch nichts am sexuellen Gehalt der aufgenommenen Handlungen, welche die Privatklägerin 1 hier lediglich als Sexualobjekt erscheinen lassen, was fraglos unter den Schutzbereich der Bestimmung fällt.

- 55 - Wenn der Verteidiger des Beschuldigten E._____ sodann hinsichtlich des Videos, welches den Oralverkehr zeigt, vorbringt, dieser habe nicht gewusst, welche Handlungen er konkret filmte (vgl. Urk. 61 S. 15), so mag dies in einer ersten Phase allenfalls noch zutreffend gewesen sein, während hingegen in einer weiteren Phase der Oralverkehr – entgegen seiner Sachdarstellung (vgl. Urk. 51 S. 10) – unverkennbar erscheint, ohne dass die Aufnahme abgebrochen worden wäre.

E. 3.4

Ob ein Beteiligter als Mittäter anzusehen ist, entscheidet sich insbesondere nach der Art seines Tatbeitrages. Als Mittäter gilt danach, wer bei der Entscheidung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er letztlich als Hauptbeteiligter dasteht. Entscheidend ist, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass diese mit ihm steht oder fällt. Mittäterschaft kann auch durch die tatsächliche Mitwirkung bei der Ausführung begründet werden, wobei konkludentes Handeln genügt (BGE 126 IV 84, E. 2.c/aa; 125 IV 134, E. 3.a). In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter voll zugerechnet (BGE 143 IV 361, E. 4.10.; Urteil 6B_1119/2022 vom 30. März 2023, E. 3.1.). Gemäss erstelltem Sachverhalt erschienen die beiden Beschuldigten zusammen zur fraglichen Geburtstagsfeier und brachten drei Flaschen hochprozentigen Alkohol mit, wobei sie darüber in Kenntnis und auch damit einverstanden waren, was der jeweils andere dabei hatte. Beide wussten sodann, dass sie Alkohol zur Feierlichkeit mitbringen sollten und daher auch, dass dieser den Anwesenden zur Verfügung gestellt wird. Damit agierten die Beschuldigten hinsichtlich des Vorwurfs des Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder als Mittäter, was zur Folge hat, dass ihnen die Handlungen des jeweils anderen zuzurechnen sind.

E. 3.4.1

Schlussfolgernd hat sich der Beschuldigte E._____ demnach durch die Aufnahme bzw. Herstellung für den eigenen Konsum sowie den nachmaligen Besitz der vorgenannten Videoaufnahmen der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB schuldig gemacht, wohingegen ein zusätzlicher Schuldspruch wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB, wie ihn die Privatkläger 2 und 3 verlangen (vgl. Urk. 133 S. 2 + 14 ff.), von vornherein ausser Betracht fällt, nachdem ihm

in der Anklageschrift nicht vorgeworfen wird, dass er die Videos verbreitet oder anderen Personen zugänglich gemacht habe (vgl. Urk. D1/30 S. 5 ff.).

E. 3.4.2

Dem Beschuldigten D._____ können die entsprechenden Aufnahmen des Beschuldigten E._____ indessen nicht angelastet werden, nachdem eine mittäter- schaftliche Tatbegehung unter Verweis auf die früheren Erwägungen zu dieser Thematik (vgl. vorstehend Ziffer III.C.2.2.5.) auch diesbezüglich zu verneinen ist, zumal die Videoaufnahmen teilweise gar den Eindruck vermitteln, dass die Be- schuldigten vom gegenseitigen Filmen nichts mitbekommen haben. Nachdem die ersten Sequenzen betreffend das Anfassen des Gesässes der Privatklägerin 1 nicht tatbestandsmässig sind, ist der Beschuldigte D._____ mithin vom Vorwurf der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB betreffend Dossier 1 freizu- sprechen. E. Weitere Delikte des Beschuldigten D._____ (Dossier 4) 1. Weiter wird dem Beschuldigten D._____ von der Anklage vorgeworfen, am 18. Juni 2020 auf dem Datenträger seines Mobiltelefones im Besitz diverser verbo-

- 56 - tener pornografischer Erzeugnisse gewesen zu sein, wobei er um deren Inhalt ge- wusst oder zumindest damit gerechnet habe (Urk. D1/27 S. 7 f. mit Verweis auf Urk. D4/2).

2. Der Beschuldigte D._____ anerkennt diesbezüglich, dass sich die fraglichen Abbildungen auf seinem Mobiltelefon befunden haben (Urk. D1/2/7 S. 12 + 14; Prot. II S. 59), macht jedoch geltend, dass es sich um sog. WhatsApp-Stickers ge- handelt habe, mithin bloss kleine Bilder, die sich nicht grösser machen liessen (Urk. D1/2/7 S. 12; Urk. 50 S. 14 f.; Prot. II S. 59). Weiter bringt er in subjektiver Hinsicht vor, dass er diese Erzeugnisse im Rahmen von Gruppenchats zugesandt erhalten habe und sich diese in der Folge unwissentlich auf seinem Mobiltelefon befunden hätten (Urk. D1/2/5 S. 14; Urk. D1/2/8 S. 28; Urk. 50 S. 15; Prot. II S. 59), wobei er sich im Berufungsverfahren nicht weiter gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch zur Wehr setzt (vgl. Urk. 134 e contrario).

3. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen kann vorab auf die eingangs ge- machten Erwägungen zum Tatbestand verwiesen werden (vgl. vorstehend Zif- fer III.D.3.1.). Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass bei einer Durchsicht der Dateien kein Zweifel daran besteht, dass es sich um Darstellungen mit sexuel- lem Inhalt handelt, an welchen Kinder und/oder Tiere beteiligt sind (vgl. zum Gan- zen Urk. D4/2). Auch wenn es sich dabei um relativ kleine WhatsApp-Sticker han- delt, sind die Aufnahmen klar als pornografisch ersichtlich, zumal sie einzig darauf angelegt sind, beim Konsumenten geschlechtliche Erregung zu erwecken, ohne in einen anderen Kontext eingebettet zu sein, so dass die jeweiligen Darsteller letzt- lich in erniedrigender Weise einzig als Sexualobjekte wahrgenommen werden (vgl. ISENRING/KELLER, BSK StGB II, a.a.O., N 14 ff. zu Art. 197 StGB). Indem der Be- schuldigte diese Dateien mit tatsächlich kinder- bzw. tierpornografischem Inhalt be- sass, erfüllte er in objektiver Hinsicht den Tatbestand von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB. 4. In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand des Besitzes von tatsächlich kinderpornografischen und zoophilen Erzeugnissen einerseits Vorsatz, jedenfalls Eventualvorsatz, betreffend den hartpornografischen Inhalt (ISENRING/KESSLER, BSK StGB II, a.a.O., N 76 zu Art. 197 StGB). Andererseits wird auch ein Besitzes-

- 57 - oder Herrschaftswillen gefordert, wobei gemäss bundesgerichtlicher Recht- sprechung nicht erforderlich ist, dass die betroffene Person die pornografische Dar- stellung auf einen eigenen Datenträger herunterlädt. Mithin manifestiert derjenige, der um die automatische Speicherung der strafbaren Darstellungen weiss und diese im Nachgang an

eine Internetsitzung nicht löscht, bereits dadurch seinen Besitzeswillen, selbst wenn er auf die entsprechenden Erzeugnisse in der Folge nicht mehr aktiv zugreift (vgl. BGE 137 IV 208, E. 4.2.; Urteil 6B_954/2019 vom 20. Mai 2020, E. 1.3.3.; vgl. auch ISENRING/KESSLER, BSK StGB II, a.a.O., N 521 zu Art. 197 StGB). Zwar lässt sich entgegen der Vorinstanz nicht von vornherein sagen, dass es sich beim Vorbringen des Beschuldigten D._____, wonach er die Erzeugnisse in Gruppenchats zugesandt erhalten habe und sich diese in der Folge unwissentlich auf seinem Mobiltelefon befunden hätten, um eine Schutzbehauptung handelt, zumal ihm der Besitz von lediglich vier verbotenen pornografischen Abbildungen vorgeworfen wird, und es theoretisch durchaus möglich erscheint, dass in Gruppenchats mit vielen Personen nicht jede einzelne Nachricht aktiv zur Kenntnis genommen wird. Wenn der Beschuldigte indessen um die automatische Speicherfunktion seines Mobiltelefons wusste (vgl. Urk. 50 S. 15) und auf Nachfrage auch ausdrücklich bestätigte, im Besitz solcher Abbildungen zu sein (vgl. Urk. D1/2/7 S. 14), so genügt dies zumindest für die Annahme eines Eventualvorsatzes. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, zeigte sich der Beschuldigte auf Vorhalt der inkriminierten pornografischen Erzeugnisse denn auch nicht überrascht, was bei erstmaliger Kenntnisnahme im Rahmen des Strafverfahrens indes zu erwarten gewesen wäre. Dass er anlässlich der Berufungsverhandlung pauschal bestritt, von der automatischen Speicherung dieser Bilder gewusst zu haben (Prot. II S. 59), vermag seine früheren Aussagen nicht zu relativieren. 5. Der Beschuldigte D._____ ist damit in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides betreffend Dossier 4 auch vom Berufungsgericht der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen.

- 58 - F. Weitere Delikte des Beschuldigten E._____ (Dossier 3) 1. Dem Beschuldigten E._____ wird ferner ebenfalls vorgeworfen, am 18. Juni 2020 auf dem Datenträger seines Mobiltelefones Samsung im Besitz diverser verbotener Gewaltdarstellungen und pornografischer Erzeugnissen gewesen zu sein, wobei er um den Inhalt dieser Erzeugnisse gewusst oder zumindest damit gerechnet habe (Urk. D1/30 S. 7 ff. mit Verweis auf Urk. D3/2). 2. Der Beschuldigte E._____ anerkennt ebenfalls, dass sich die fraglichen Abbildungen, Darstellungen und Videoaufnahmen auf seinem Mobiltelefon befunden haben (vgl. Urk. D1/2/7 S. 8 f. + 11; Prot. II S. 71 f.), macht jedoch geltend, dass er diese Erzeugnisse einfach zugesandt bekommen habe und diese automatisch gespeichert worden seien. Er habe dem keine grosse Bedeutung geschenkt bzw. habe es gar nicht registriert. Er hätte die Dateien gelöscht, hätte er davon gewusst (Urk. D1/2/8 S. 20 + 25 f.; Urk. 51 S. 14; Prot. II S. 71 f.). Ferner ergänzte er, dass er viele dieser Erzeugnisse bei den Einvernahmen zum ersten Mal gesehen habe (Urk. 51 S. 14; Prot. II S. 72), wobei er anlässlich der Berufungsverhandlung von seiner Verteidigung dennoch die Bestätigung der vorinstanzlichen Schuldsprüche im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB sowie der Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1bis aStGB beantragen liess, soweit die gefundenen Daten strafbar seien (vgl. Urk. 136 S. 1 + 9). 3. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen der Pornografie kann vorab erneut auf früheren Erwägungen zu diesem Tatbestand verwiesen werden (vgl. vorstehend Ziffer III.D.3.1. sowie III.E.3.-4.). Betreffend den Tatbestand der Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 StGB ist jedoch zu ergänzen, dass dieser im Rahmen der Harmonisierung der Strafrahmen per 1. Juli 2023 revidiert wurde (AS 2023 259; BBl 2018 2827). Der Besitz von Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1bis StGB wird demnach neu – inhaltlich unverändert – gemäss Art. 135 Abs. 2 Satz 1 StGB bestraft, wobei die entsprechende Strafandrohung ebenso

unverändert blieb. Eine höhere Strafandrohung sieht demgegenüber Satz 2 der revidierten Bestimmung für den Fall vor, dass die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige zum Inhalt haben. Da das neue Recht damit nicht milder ist als die alte Rechtsordnung (vgl. Art. 2 StGB), ist

- 59 - vorliegend nach wie vor die alte Bestimmung von Art. 135 Abs. 1bis aStGB anzuwenden.

E. 3.5

Beide Beschuldigten sind demzufolge des in Mittäterschaft begangenen Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder im Sinne von Art. 136 StGB schuldig zu sprechen.

- 33 - C. Sexuelle Handlungen mit Kindern und Schändung (Dossier 1) 1. Anklagevorwurf und Standpunkt der Parteien

E. 3.6

Im Hinblick auf die Feststellung der Rechtskraft der vorinstanzlichen Urteile ist mithin einleitend zu bemerken, dass die Privatkläger vorliegend den Freispruch wegen Schändung sowie die nach ihrer Auffassung auf unzutreffender rechtlicher Würdigung beruhenden Schuldsprüche anfechten, wobei eine Gutheissung ihrer Berufung selbstredend auch die mit einem vollen Schuldspruch zwingend zu behandelnden Folgen – insbesondere die Ausfällung einer Strafe (vgl. BGE 139 IV 84 = Pra 2013 Nr. 59), im Falle der Verurteilung zu einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a StGB aber auch die Prüfung einer Landesverweisung – nach sich zieht, wobei das Berufungsgericht diese Punkte aber ohnehin von Amtes wegen zu behandeln hat (vgl. ZIMMERLIN, ZK StPO, a.a.O., N 19 zu Art. 399 StPO). Entsprechend kann entgegen den Vorbringen der Verteidigung (vgl. Urk. 127 S. 1 + 4) auch der erstinstanzliche Verzicht auf eine Landesverweisung hinsichtlich des Beschuldigten E._____ nicht als rechtskräftig erklärt werden (DG220214, Dispositivziffer 6). Wird die Berufung der Privatkläger jedoch dahingehend abgelehnt, dass es beim erstinstanzlichen Schuldspruch bleibt, ist zweitinstanzlich hinsichtlich der Sanktion, der Massnahmen und der Kosten- und Entschädigungsregelung hingegen das Verbot der "reformatio in peius" zu beachten.

E. 3.6.1

In Rechtskraft erwachsen ist das gegen den Beschuldigten D._____ ergangene vorinstanzliche Urteil vom 28. September 2023 (DG220213) folglich hinsichtlich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldspruch wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis und Vergehens gegen das Waffengesetz), 5 (Verzicht auf Widerruf), 7 bis 9 (Sicherstellungen), 12 (Kostenfestsetzung) und 15 (Kosten der unentgeltlichen Privatklägerververtretung), was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 3.6.2

Das gleichentags gegenüber dem Beschuldigten E._____ ergangene Urteil (DG220214) ist derweil hinsichtlich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldspruch wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis), 7 (Sicherstellungen), 11 (Kostenfestsetzung) und 14 (Kosten der unentgeltlichen Privat-

- 20 - klägerververtretung) in Rechtskraft erwachsen, was ebenfalls vorab mittels Beschluss festzustellen ist. 4. Verwertbarkeit der Beweismittel In strafprozessualer Hinsicht wurde

bereits im angefochtenen Entscheid richtigerweise erwogen, dass die per Videokonferenz vom 29. November 2021 durchgeführte Zeugeneinvernahme von G._____ nur zugunsten der Beschuldigten verwertbar ist, nachdem das aufgrund der fehlgeschlagenen Aufzeichnung nach- träglich erstellte Transkript die Erfordernisse einer Protokollierung im Sinne von Art. 77 lit. e StPO und Art. 78 StPO nicht erfüllt (vgl. Urk. 72 + Urk. 104/75, jeweils S. 6 f.). Die Verwertbarkeit der im Übrigen erhobenen Beweismittel erscheint unbedenklich und wurde seitens der Beschuldigten insoweit auch nicht in Frage gestellt. 5. Beweisanträge Im Berufungsprozess wurden seitens des Beschuldigten E._____ neue Beweisanträge gestellt. Darauf wird – soweit erforderlich – im Rahmen der nachstehenden Erwägungen zum Sachverhalt näher einzugehen sein. Im Übrigen wurden von keiner Seite weitere Beweisanträge eingebracht oder weitere Vorfragen aufgeworfen. Demgemäss erweist sich das Verfahren als spruchreif. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Beweisfundament 1.

E. 4

Nach entsprechender Fristansetzung an die Parteien und Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. Urk. 97 bzw. Urk. 104/101) wurden die bis dahin getrennt geführten Verfahren gegen die Beschuldigten (Geschäfts-Nr. SB240002 und Geschäfts-Nr. SB240003) mit Beschluss vom 30. Januar 2025 vereinigt und unter der Geschäfts-Nr. SB240002 gemeinsam weitergeführt (Urk. 103).

E. 4.1

Bei der Beurteilung der Täterkomponente kann betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten E._____ ebenfalls auf die entsprechenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 104/75 S. 30 f.), nachdem er diese Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung nochmals bestätigt hat (vgl. Prot. II S. 65 ff.). Ergänzend gab er an, dass sein Sohn inzwischen zwei-

- 77 - einhalb Jahre alt sei und er mit seiner Frau Mitte Juli ein zweites Kind erwarte (Prot. II S. 66). Sein Werdegang enthält keine besonderen Auffälligkeiten und ist im Rahmen der Strafzumessung neutral zu werten. Gestützt auf die Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen, welche der Beschuldigte E._____ im Berufungsverfahren aufforderungsgemäss einreichen liess, sowie seine Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung ist derzeit von monatlichen Nettoeinkünften in der Höhe von Fr. 5'000.- (zuzüglich Kinderzulagen von Fr. 200.-) sowie monatlichen Kosten für die ganze Familie für Miete bzw. Krankenkasse von Fr. 2'300.- bzw. Fr. 1'100.- auszugehen (vgl. Urk. 104/111/1-6; Prot. II S. 66).

E. 4.2

Eine strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten E._____ (Urk. 104/112) oder ein im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigendes Geständnis mit Reue und Einsicht sind nicht auszumachen, nachdem unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 104/75 S. 31) auch die teilweisen Eingeständnisse des Beschuldigten im Dossier 1 (betreffend den objektiven Sachverhalt) und Dossier 6 erst nach der Auswertung seines Mobiltelefons erfolgten, als sich die objektive Beweislage bereits erdrückend präsentierte. Insgesamt lassen sich aufgrund der Täterkomponente mithin weder entlastende noch belastende Strafzumessungskomponente eruieren. 5.

Beschleunigungsgebot Gleich wie beim Beschuldigten D._____ ist auch im Falle des Beschuldigten E._____ unter Verweis auf die entsprechenden Erwägungen (vgl. vorstehend

Ziffer IV.C.5.) die von seiner Verteidigung monierte Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu verneinen (vgl. Urk. 136 S. 10). Eine Strafreduktion unter diesem Titel fällt damit ausser Betracht. 6. Fazit

E. 5

In der Folge wurde den Parteien die Ladung für die anberaumte Berufungsverhandlung zufolge Krankheit eines Gerichtsmitgliedes abgenommen und die Be-

- 13 - rufungsverhandlung auf den 5. Juni 2025 verschoben (Urk. 111 + Urk. 113). Nachdem sodann die Privatklägerin 1 mit Eingabe vom 4. Februar 2025 den Beweis Antrag gestellt hatte, dass sie anlässlich der Berufungsverhandlung zu ihrem emotionalen und psychischen Befinden zu befragen sei (Urk. 109 f.), wurde die dazu als Beilage eingereichte Urkunde zu den Akten genommen und den weiteren Parteien Frist angesetzt, um sich zu diesem Beweis Antrag zu äussern (Urk. 114). Von keiner Seite wurden in der Folge Einwände gegen die beantragte Einvernahme der Privatklägerin 1 erhoben, worauf dem Beweis Antrag stattgegeben und die Privatklägerin 1 als Auskunftsperson zur Einvernahme anlässlich der Berufungsverhandlung vorgeladen wurde (Urk. 113 + Urk. 126). Ferner liess der Beschuldigte E._____ um weitere Informationen betreffend die Fehltag der Privatklägerin 1 bei der Arbeit ersuchen (Urk. 116), welche Letztere nach entsprechender Aufforderung des Gerichtes unter dem Datum vom 22. Mai 2025 beibrachte (Urk. 123 + Urk. 124/1-2).

E. 5.1

Das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache sowie das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Aus diesem Grund sowie wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. Wirkt keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei kön-

- 70 - nen Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Eine Sanktion drängt sich nur auf, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dazu genügt es nicht, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können (vgl. BGE 133 IV 158, E. 8; BGE 130 I 269, E. 3.1.).

E. 5.2

Der Einschätzung der Verteidigung des Beschuldigten D._____, wonach das strafprozessuale Beschleunigungsgebot in casu verletzt worden sei (Urk. 134 S. 2 + 24), kann nicht gefolgt werden, zumal es sich vorliegend um ein umfangreiches Strafverfahren mit mehreren Dossiers und diversen beteiligten Personen handelt, wobei nicht zuletzt auch

zu berücksichtigen ist, dass vier Parteien gegen das vorinstanzliche Urteil die Berufung erhoben und damit ihren Teil zum Aktenumfang sowie der Komplexität des Rechtsmittelverfahrens beigetragen haben. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die erwähnten bundesgerichtlichen Präjudizien ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu verneinen, nachdem von der Verteidigung lediglich eine lange Verfahrensdauer moniert wird, indes keine stossenden Verfahrensunterbrüche aufgezeigt werden, welche eine eigentliche Untätigkeit der Behörden zu belegen vermöchten. 6. Fazit

E. 6

Zur Berufungsverhandlung vom 5. Juni 2025 erschienen schliesslich die Beschuldigten D._____ und E._____ in Begleitung ihrer amtlichen Verteidiger, die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 1 sowie der Privatkläger 3 persönlich in Begleitung seines unentgeltlichen Vertreters, wobei sie die eingangs aufgeführten Anträge stellten (Prot. II S. 12 ff.). Die Privatklägerin 1 nahm derweil für ihre Befragung als Auskunftsperson an der Verhandlung teil und liess sich für den weiteren Verlauf dispensieren (Prot. II S. 12 + 25 ff.). II. Prozessuales 1. Parteistellung der Privatkläger 2 und 3

E. 6.1

In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe erweisen sich demnach eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten sowie eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten E._____ angemessen. Dabei ist die Höhe des Tagessatzes von Fr. 70.–, wie

- 78 - sie im vorinstanzlichen Urteil festgelegt wurde (Urk. 104/75 S. 27), angesichts seiner vorgenannten finanziellen Verhältnisse und des Umstandes, dass es seit diesem Urteil diesbezüglich zu keiner wesentlichen Veränderung gekommen ist, ohne Weiteres zu übernehmen.

E. 6.2

An die Strafe ist schliesslich die vom Beschuldigten E._____ erstandene Haft von zwei Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. D1/13/3 + Urk. D1/13/11). Eine Anrechnung der verfügten Ersatzmassnahme (Kontaktverbot) auf die Strafe (vgl. Urk. D1/13/10 + Urk. D1/13/12 f.) ist analog zum Beschuldigten D._____ (vgl. vorstehend Ziffer IV.C.6.2.) nicht angezeigt. 7. Vollzug Im Einklang mit der Vorinstanz ist der Vollzug von Freiheits- und Geldstrafe sodann unter Verweis auf deren korrekte Erwägungen (vgl. Urk. 104/75 S. 32) und namentlicher Berücksichtigung der Ersttäterschaft des Beschuldigten E._____ bei einer minimalen Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben. Da im Übrigen ohnehin das Verschlechterungsverbot zu beachten ist, erübrigen sich weitere Erörterungen hierzu. V. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz erwog in Bezug auf den Beschuldigten E._____, dass dieser Staatsangehöriger von Serbien sei, weshalb sich die Frage der Landesverweisung stelle, verneinte in der Folge indes, dass es sich beim Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 4 StGB um eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB handle und sah von einer Landesverweisung ab. Ferner gelangte sie zum Schluss, dass selbst wenn eine Katalogtat vorläge, eine Landesverweisung nicht anzuordnen wäre, nachdem beim Beschuldigten E._____ ein schwerer persönlicher Härtefall gegeben sei und seine privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwögen (vgl. Urk. 104/75 S. 32 ff.).

- 79 - 2. Nachdem es heute im Wesentlichen beim vorinstanzlichen Schuldpunkt bleibt und namentlich keine Verurteilung wegen (eventual-)vorsätzlichen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB oder wegen Schändung im Sinne von Art. 191 aStGB erfolgt, fehlt es unter Verweis auf die nachvollziehbaren Erwägungen der Vorinstanz an einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB, zumal die Erwähnung von Art. 187 Ziff. 4 StGB im Tatenkatalog des Art. 66a Abs. 1 StGB fehlt und die fahrlässige Tatbegehung auch ansonsten nirgends mit einem Landesverweis belegt wird. 3. Angesichts dieser Ausgangslage kann grundsätzlich offen bleiben, ob die übrigen Voraussetzungen für die Aussprechung einer Landesverweisung im Falle des Beschuldigten E._____ gegeben sind, zumal auch in diesem Punkt ohnehin das Verschlechterungsverbot greifen würde (BGE 146 IV 311, E. 3.7.). Folgerichtig ist von der Anordnung der Landesverweisung für den Beschuldigten E._____ auch in zweiter Instanz abzusehen. VI. Tätigkeitsverbot 1. Die Vorinstanz hat sowohl dem Beschuldigten D._____ als auch dem Beschuldigten E._____ ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b und lit. d Ziff. 2 StGB auferlegt. Damit wird ihnen jegliche berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, lebenslänglich verboten (Urk. 72 S. 43 bzw. Urk. 104/75 S. 41). 2. Es kann dazu vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 72 S. 36 f. bzw. Urk. 104/75 S. 34 f.), welche zu Recht zum Schluss gelangte, dass die strengen Voraussetzungen für einen leichten Fall gemäss Art. 67 Abs. 4bis StGB in casu nicht vorliegen (vgl. dazu instruktiv auch das Urteil 6B_156/2023 vom 3. April 2023, E. 2.5. + 2.6.). Die nachfolgenden Erwägungen sind entsprechend als Ergänzungen zu verstehen.

- 80 -

E. 7

Jahren vor. Die Beschuldigten unterlagen somit aufgrund der dargelegten konkreten Umstände einer erhöhten Sorgfaltspflicht bezüglich der Altersabklärung. Der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten D._____, wonach gerade dieses soziale Setting gegen eine erhöhte Sorgfaltspflicht sprechen soll (Urk. 134 S. 7 f.), kann mithin nicht gefolgt werden. Zwar ist glaubhaft, dass sich die Beschuldigten nach dem Alter der Privatklägerin 1 erkundigt haben, doch gaben sie sich letztlich ohne Weiteres mit der Antwort, sie sei 16 bzw. 17 Jahre alt, zufrieden, ohne weitere Abklärungen zu treffen. Dass sich die Beschuldigten einen Ausweis hätten zeigen lassen können, wäre dabei nur eine von vielen Möglichkeiten gewesen, denn es wäre für die Beschuldigten beispielsweise auch ohne Weiteres zumutbar gewesen, sich hinsichtlich des Alters der Privatklägerin 1 bei Dritten zu erkundigen oder sich mittels anderweitigen Fragen bezüglich ihres Alters abzusichern, so wie der Beschuldigte E._____ gemäss eigener Aussage denn auch zukünftig vorgehen würde (vgl. Prot. II S. 70 f.). Auch wenn man zugunsten der Beschuldigten davon ausgeht, dass sie die Privatklägerin 1 gar mehrfach gefragt haben, reicht dies unter den gesamten Gegebenheiten entgegen der Beschuldigtenseite (Urk. 57 S. 6; Urk. 134 S. 7 ff + Urk. 136 S. 5 f.) nicht aus, um der ihnen obliegenden erhöhten Sorgfaltspflicht nachzukommen, zumal die Beschuldigten die Privatklägerin 1 vorgängig noch nie gesehen hatten (vgl. Urk. D1/2/1 S. 3; Urk. D1/2/4 S. 4; Urk. D1/2/5 S. 4; Prot. II S. 62 + 75) und es durchaus möglich sowie auch ohne Weiteres zumutbar gewesen wäre, das Alter der Privatklägerin 1 von den anwesenden Drittpersonen oder anderweitig verifizieren zu lassen. Dass die Initiative ursprünglich von der Privatklägerin 1 ausging, wodurch sich die Beschuldigten

entlastet sehen, ändert letztlich unter Verweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 72 + Urk. 104/75 je S. 21) nichts an ihrer entsprechenden Verantwortung. b) Die Beschuldigten sind damit ihren Sorgfaltspflichten eindeutig nicht hinreichend nachgekommen. Aufgrund der dargelegten Umstände liegt ihr Handeln gar - 41 - an der Grenze zu einem eventualvorsätzlichen Vorgehen. Bei pflichtgemässer Vorsicht wäre die Vorstellung, wonach die Privatklägerin 1 älter als 16 Jahre alt war, mithin ohne Weiteres vermeidbar gewesen, weshalb die Beschuldigten, welche beide gemäss insofern zugestandenem Sachverhalt mehrfach sexuelle Handlungen mit der Privatklägerin 1 vorgenommen haben, wegen mehrfachen fahrlässigen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 4 StGB schuldig zu sprechen sind.

E. 10

oder 20 Sekunden den Oralverkehr bei ihm vollzogen. Es sei irgendwie komisch gewesen, weshalb er aufgehört bzw. es abgebrochen habe (vgl. Urk. D1/2/5 S. 5 f.; Urk. D1/2/6 S. 16, 22, 28 + 32; Urk. D1/2/8 S. 15; Urk. 50 S. 9; Prot. II S. 56). Angesprochen auf ihren damaligen Zustand erklärte er, dass sie "immer mehr drauf" gewesen und es ihr zunehmend schlechter gegangen sei. Er habe mit dem Oralverkehr aufgehört, als es ihm unangenehm geworden sei, wobei sie sich am Ende des Abends aber immer noch an alles zu erinnern vermochte und ihn immer noch aufgefordert habe, mit ihr Geschlechtsverkehr zu haben (Urk. D1/2/5 S. 7), was der Beschuldigte E._____ bestätigte (Urk. D1/2/2 S. 3; Urk. D1/2/4 S. 5 f.; Urk. D1/2/6 S. 15 + 23). Die Privatklägerin 1 gab zu dieser Phase in ihrer ersten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft – wie auch bereits bei der Befragung im Kinderspital

- 45 - (Urk. D1/1/1 S. 3 f.) – an, dass sie ein Blackout gehabt habe, als es zum Oralverkehr gekommen sei. Die Beschuldigten hätten sie genommen bzw. nach hinten zu einem Holzbänkli gebracht, als alle anderen vorne gewesen seien. Sie sei besoffen gewesen und einer (gemeint der Beschuldigte D._____) habe dann, ohne dass ihr das bewusst gewesen sei und sie etwas gesagt oder sie angemacht habe, seinen Penis in ihren Mund gegeben, ohne dass sie das gewollt oder "okay" gesagt habe. Sie habe ihm "einen geblowt" und wisse nur noch, dass sie dann mit ihnen wieder zu den anderen zurückgelaufen sei (Urk. D1/3/4 S. 5 + 17 ff.). Gleichzeitig betonte die Privatklägerin 1, dass dies alles für sie in Ordnung gewesen sei und sie nicht glaube, dass die Beschuldigten gecheckt hätten, wie betrunken sie gewesen sei, wobei der Beschuldigte D._____ ihr gegenüber noch gesagt habe, dass sie "ganz weg" sei (Urk. D1/3/4 S. 15 f.). Mithin spricht die Privatklägerin 1 zwar konstant von einem sog. Black-Out, vermag sich jedoch gleichzeitig an die Geschehnisse zu erinnern und macht mindestens in ihrer ersten Einvernahme keine Gedächtnislücken geltend, weshalb ihre Begriffswahl nicht wörtlich zu verstehen ist, zumal sie im Rahmen ihrer ersten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft noch angab, dass sie schon "gecheckt" habe, was dort passieren könne, als sie mit dem Beschuldigten D._____ nach hinten zum Baumstamm gegangen sei (Urk. D1/3/4 S. 15). Auf die Frage, wie es ihr im Moment, als sie den Penis im Mund gehabt habe, gegangen sei, sagte sie denn auch: "Wie vorher, einfach besoffen. [...]." Angesprochen darauf, ob sie gesagt habe, dass sie das nicht möchte, erklärte sie, dass sie nichts gesagt habe, wobei sie anfügte, dass ihr abgesehen von den Filmaufnahmen die Sache eigentlich egal sei und sie nicht wisse, wieso sie eigentlich hier sei, zumal sie ja nicht schwanger sei (Urk. D1/3/4 S. 20 f.). Erst in ihrer zweiten Einvernahme erklärte sie dann auf die Frage, wie sie sich im Moment des Oralverkehrs

gefühlte habe, dass sie besoffen gewesen sei und nichts dagegen machen bzw. sagen können (Urk. D1/3/7 S. 9 + 12). In dieser zweiten Einvernahme beschrieb sie dann erstmals auch ein eigentliches "Black-Out", indem sie erklärte, dass sie nach dem Oralverkehr auf dem Boden wieder aufgewacht sei (Urk. D1/3/7 S. 9 + 12 f.). Die Aussagen der zu dieser Phase einvernommenen Zeuginnen vermögen für die Erstellung des Sachverhaltes nicht viel beizutragen, nachdem J._____ zwar sagte, dass sie das Gefühl habe und von der Privatklägerin 1 dahingehend unter-

- 46 - richtet worden sei, dass der Oralverkehr nicht freiwillig gewesen sei (Urk. D1/4/2 S. 4; Urk. D1/4/8 S. 15 f.), während G._____ in ihrer ersten Einvernahme – bevor sie mit den anderen Anwesenden über den Vorfall gesprochen hatte (vgl. Urk. D1/4/9 S. 6 f.) – genau das Gegenteil zu Protokoll gab, wonach sich die Privatklägerin 1 von sich aus ausgezogen habe und mit dem Beschuldigten D._____ habe Sex bzw. Oralverkehr vollziehen wollen (Urk. D1/4/4 S. 5 f.). Letztlich entscheidend fällt mithin hinsichtlich dieser Sequenz des Abends die im Recht liegende Videoaufnahme in Betracht (vgl. Urk. D1/1/23 Snapchat 4), welche zeigt, wie die Privatklägerin 1 den Penis des Beschuldigten D._____ in einer ersten Phase über der Unterhose anfasst, sich in der Folge nach vorne zum Beschuldigten beugt, welcher in der Folge – mittlerweile mit heruntergezogener Unterhose – seinerseits den Kopf der Privatklägerin 1 umfasst, um ihn zum Penis zu führen, wobei die Privatklägerin 1 anschliessend mit aktiver Unterstützung des Beschuldigten rund 7 Sekunden den Oralverkehr vollzieht und dabei ihre Hände in die Taschen der Hosen des Beschuldigten krallt (Sequenz Snapchat 4 ab Sekunde 18). Mit dieser Sequenz nicht in Einklang bringen lässt sich, wenn die Privatklägerschaft geltend macht, dass sich die Privatklägerin 1 überhaupt nicht aktiv am Oralverkehr beteiligt und sich lediglich an den Hosentaschen des Beschuldigten D._____ festgehalten habe, weil sie ansonsten umgefallen wäre (vgl. Urk. 133 S. 7; Prot. II S. 89 f. + 94), wird dabei doch ausgeblendet, dass die Privatklägerin 1 noch wenige Augenblicke zuvor eigenständig ohne sich irgendwo festzuhalten auf dem Baumstamm sass und sich von selbst zum Beschuldigten D._____ lehnte. Selbst wenn der Beschuldigte D._____ in der Folge unterstützend eingreift, bestehen vor diesem Hintergrund keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Privatklägerin 1 während des Oralverkehrs hätte festhalten müssen, um nicht umzufallen. Nachdem die Aufnahme in der Folgezeit abbricht, ist denn auch nicht erkennbar, wie sich die Privatklägerin 1 anschliessend verhielt, wobei der Umstand, dass das Video allgemein von schlechter Qualität ist, den Beschuldigten diesbezüglich nicht zum Nachteil reichen kann. Es ist zwar durchaus möglich, dass die von der Privatklägerschaft zitierte Aufnahme gemäss Snapchat 9, auf welcher zu sehen ist, wie die Privatklägerin 1 sitzend von einem Baumstamm zu Boden schwenkt (vgl. hierzu Urk. 131 S. 3; Urk. 133 S. 4 f.), in zeitlicher Nähe zum inkriminierten Oralverkehr aufgenom-

- 47 - men wurde. Wann dies jedoch genau der Fall war, lässt sich nicht zweifelsfrei eruieren. Namentlich lässt sich nicht erstellen, wie viel Zeit vom Oralverkehr bis zu dieser Aufnahme verstrichen ist, weshalb die Aufzeichnung insgesamt von geringer Aussagekraft ist, zumal die entsprechende Sequenz auch lediglich 3 Sekunden dauert und die Privatklägerin 1 von hinten gefilmt wird. Dass sie zusammengesunken oder gar bewusstlos geworden wäre, wie sie in ihrer späteren Einvernahme anzudeuten scheint (vgl. Urk. D1/3/7 S. 4), kann zu Lasten der Beschuldigten jedenfalls nicht rechtsgenügend festgestellt werden, dies umso weniger, als sie den Weg zurück zur Gruppe dann offensichtlich selber gefunden hat. Zusammenfassend ist damit zum zweiten

Sachverhaltsabschnitt im Einklang mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Privatklägerin 1 gestützt auf ihre eigenen Aussagen sowie auch jene der Beschuldigten zwar erheblich betrunken war und sich ihr Rauschzustand auch massgeblich auf ihre Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausgewirkt haben dürfte, wie nicht zuletzt die Videoaufnahme gemäss Snapchat 9 indiziert. Ein sog. "Blackout" im Sinne eines Filmrisses ist indes für keine Sequenz nachvollziehbar dargetan und auf der Aufnahme betreffend den Oralverkehr auch nicht ersichtlich. Vielmehr geht daraus entgegen der Privatklägerschaft ein teilweise aktives Verhalten hervor, welches eine durchaus noch vorhandene Handlungsfähigkeit nahelegt, welche auch die Fähigkeit zur Abwehr miteinschliesst. In dieses Bild passen auch die bereits dargelegten Geschehnisse gemäss dem ersten Sachverhaltsabschnitt, in dessen Rahmen die Privatklägerin 1 – dann- zumal noch weniger angetrunken – eigenständig die Initiative ergriffen hat und die ersten sexuell konnotierten Handlungen mit den Beschuldigten vornahm. c) Mit Bezug auf den dritten Sachverhaltsabschnitt, in welchem die Staatsanwaltschaft den beiden Beschuldigten vorwirft, der bäuchlings auf deren Oberschenkeln liegenden Privatklägerin 1 an den Hintern gefasst, diesen geküsst und geknetzt zu haben sowie zwischen die Beine in den Bereich von Anus/Vulva gefasst zu haben, ist den Videoaufnahmen zu entnehmen (vgl. Urk. D1/1/23 Snapchat 5; Snapchat 6; Snapchat 7), dass sich die Privatklägerin 1 – wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 72 + Urk. 104/75 jeweils S. 17) – kaum noch bewegt und weder auf die nicht gerade zimmerlichen Berührungen der Beschuldigten noch auf

- 48 - das Erscheinen von K._____, welche gegenüber den Beschuldigten erklärte, dass die Privatklägerin 1 ihr gehöre, reagiert. Nichtsdestotrotz ist der Vorinstanz in der Ansicht beizupflichten, dass sich alleine gestützt auf die vergleichsweise kurzen Sequenzen der entsprechenden Videoaufnahmen (das längste Video dauert rund 30 Sekunden) der effektive Zustand der Privatklägerin 1 nicht zweifelsfrei bestimmen lässt, zumal ihr Gesicht auf den Videos nicht zu erkennen ist. Ein anderer Schluss kann sodann auch bei genauerer Beleuchtung der vorhandenen Personalbeweise nicht gezogen werden. Auf Vorhalt der entsprechenden Videos anlässlich ihrer zweiten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft sagte die Privatklägerin 1 diesbezüglich lediglich aus, sie habe zu dieser Zeit einfach dort über den beiden gelegen, wobei sie die Beschuldigten angefasst hätten (Urk. D1/3/7 S. 17). Der Beschuldigte D._____ sagte derweil in diesem Zusammenhang im Wesentlichen aus, der Zustand der Privatklägerin 1 sei nach dem Oralverkehr mit ihm schlechter geworden und sie sei dann "unzurechnungsfähig" gewesen, was aber erst beim Lagerfeuer angefangen habe (Urk. D1/2/5 S. 12; Urk. D1/2/6 S. 28). Zur Position der Privatklägerin 1 auf dem Video erklärte er, dass er nicht gewollt habe, dass sie kotze. Sie sei aber auch zu diesem Zeitpunkt noch voll da gewesen und habe nichts dagegen gehabt, was da am Lagerfeuer gewesen sei. Sie sei wach gewesen und habe sprechen und sagen können, was sie wolle und was nicht (Urk. D1/2/6 S. 25 + 27 f.; vgl. auch Prot. II S. 55 f.). Es sei denn auch die Privatklägerin 1 gewesen, die selbständig zu ihnen gekommen und über ihre Beine gelegen sei (Urk. D1/2/6 S. 34 + Prot. II S. 55 f.). Der Beschuldigte E._____ meinte schliesslich, dass die Privatklägerin 1 so dagelegen habe, weil sie wegen des Alkohols immer müder geworden sei. Sie habe aber noch sprechen können, wobei er jedoch auch Angst gehabt habe, dass sie sich übergebe (Urk. D1/2/4 S. 7 f.; Urk. D1/2/6 S. 8 + 13 + Prot. II S. 69). Auf die Frage, ob die Privatklägerin 1 in diesem Moment mit dem Handeln der Beschuldigten einverstanden gewesen sei, sagte er, dass sie sich nicht gewehrt habe. Sie habe reagiert und Töne ausgespuckt (Urk. D1/2/6 S. 13). Sie hätte auch nein sagen können, oder sagen können, was sie störe. Sie habe jedenfalls den ganzen Abend gewusst, was sie

mache und was sie störe (Urk. D1/2/6 S. 34; vgl. auch Prot. II S. 69 f.).

- 49 - Zusammenfassend ist demnach hinsichtlich dieses dritten Sachverhaltsabschnittes zu konstatieren, dass die Privatklägerin 1 gestützt auf die Aussagen der Beschuldigten mittlerweile derart betrunken war, dass sie sich Sorgen machte, dass sie sich übergeben könnte, wobei die Aussage des Beschuldigten D._____, dass sie "unzurechnungsfähig" gewesen sei, im Kontext seiner weiteren Aussagen nicht im juristisch-technischen Sinn verstanden werden kann. Auch wenn die Privatklägerin 1 in dieser dritten Phase mithin unbestrittenermassen am stärksten alkoholisiert war, ist gestützt auf die Aussagen der Beschuldigten und ausgehend vom Anklagesachverhalt (vgl. Urk. D1/27 + Urk. D1/30 jeweils S. 6) auch für diesen dritten Sachverhaltsteil festzustellen, dass es die Privatklägerin 1 war, welche auf die Beschuldigten zuzuging und sich dann von sich aus selbständig bäuchlings auf die Beine der beiden Beschuldigten legte. Weiter ist angesichts der auf Vorhalt des entsprechenden Videoausschnittes erfolgten Aussage des Beschuldigten D._____, wonach er anfangs gar nicht gemerkt habe, dass gefilmt werde, da alle durcheinander geredet hätten und ihm die Privatklägerin 1 gerade in diesem Moment etwas gesagt habe (Urk. D1/2/6 S. 25), davon auszugehen, dass sich die Privatklägerin 1 auch in dieser Phase des Abends noch mitteilen konnte, wohingehend sich auch beide Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung äusserten (vgl. Prot. II S. 55 f. + 70). So zeigt die fragliche Sequenz denn auch in der Tat, dass der Beschuldigte D._____ zu Beginn der Aufnahme nicht in die Kamera schaut, sondern in einem Gespräch zu sein scheint (Urk. D1/1/23 Snapchat 5), auch wenn sich nicht verifizieren lässt, mit wem dieses Gespräch geführt wurde. Die Behauptung der Vertreterin der Privatklägerin 1, wonach Letztere zu jenem Zeitpunkt keine Geräusche mehr von sich gegeben habe (Urk. 131 S. 4), lässt sich aufgrund der Akten mithin nicht verifizieren. Abschliessend ist demzufolge festzuhalten, dass sich die Privatklägerin 1 in diesem letzten Abschnitt offensichtlich kaum mehr auf den Beinen halten konnte, was tatsächlich für eine schlechte körperliche Verfassung spricht, ohne dass aber damit bewiesen wäre, dass auf ihrer Seite eine Widerstandsunfähigkeit dahingehend vorlag, dass sie sich nicht mehr adäquat gegen unliebsame sexuelle Annäherungen zur Wehr zu setzen vermochte, zumal zugunsten der Beschuldigten nicht zuletzt auch davon auszugehen ist, dass sich dieser dritte Sachverhaltsabschnitt in zeitlicher Nähe zum Oralverkehr ereignete, als eine Hand-

- 50 - lungsfähigkeit der Privatklägerin 1 noch offenkundiger gegeben war. Mithin ist zugunsten der Beschuldigten auch für diesen letzten Sachverhaltsabschnitt anzunehmen, dass die Privatklägerin 1 noch hinreichend in der Lage war, einen eigenen Willen zu bilden und diesen nach aussen hin kundzutun.

E. 13

½ Jahre alt war und damit nicht nur knapp vor dem Erreichen des Schutzalters stand. Auf der anderen Seite gilt es zu berücksichtigen, dass der zum Tatzeitpunkt 20-jährige Beschuldigte zwar deutlich älter als die Privatklägerin 1 war, selber aber ebenfalls noch als Jugendlicher zu gelten hat. Nebst dem deutlich höheren Alter finden sich in den Akten indessen keinerlei Hinweise auf ein sonstiges Ungleichgewicht oder Machtgefälle, zumal es in einer ersten Phase die Privatklägerin 1 war, welche auf die Beschuldigten zuzuging und sexuellen Kontakt suchte. Dabei ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte E._____ mit besonderer List vorgegangen wäre, wobei andererseits erschwerend ins Gewicht fällt, dass auch dem Beschuldigten bewusst gewesen sein muss, dass die Privatklägerin 1 deutlich alkoholisiert war und er von der damit einhergehenden Enthemmung profitierte.

Indes wiegen die vom Beschuldigten E._____ an der Privatklägerin 1 vorgenommenen sexuellen Handlungen im Vergleich zum Beschuldigten D._____ um einiges weniger schwer, ohne namentlich das Ausgreifen im Intimbereich bagatellisieren zu wollen, wobei dieses aber auch nicht von langer Dauer war.

E. 15

November 2023, E. 3.2. und 6B_44/2020 vom 16. September 2020, E. 10.1.). Der Elternteil eines sexuell missbrauchten Kindes muss demnach mit der gleichen

- 87 - Intensität betroffen sein wie im Falle einer schweren Körperverletzung oder des Todes dieses Kindes (BGE 139 IV 89, E. 2.4.1.; Urteile 6B_358/2024 vom 12. August 2024, E. 3.1. und 7B_931/2023 vom 24. Mai 2024, E. 3.2.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.